

Protokoll 5. GR-Sitzung am 14.12.2022

BGM Walter Reinthaler eröffnet die 5. GR-Sitzung des Jahres 2022 um 19:00 Uhr und begrüßt AL Peter Mittmannsgruber, Schriftführerin VB Matanovic, sowie die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates.

Ich stelle fest, dass

- Die Sitzung entsprechend dem GMR-Sitzungsplan 2022 am 07.12.2022 durch Verständigung und Übermittlung der Tagesordnung einberufen und an die Gemeinderatsmitglieder ergangen ist.
- die Niederschrift über die letzte Sitzung des Gemeinderates vom 04.10.2022 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden aufgelegt ist, während der Sitzung noch aufliegt und gegen diese Niederschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können, andernfalls das Protokoll als angenommen betrachtet wird.
- Weiters stelle ich fest, dass die Beschlussfähigkeit gegeben ist.
- Ich verweise als Vorsitzender auf § 64 der OÖ Gemeindeordnung, wonach Mitglieder des Gemeinderates ihre Befangenheit selbst wahrzunehmen und dies am Beginn der Beratung des TOP zu erklären haben.

-
Weiters wird auf die Bestimmungen der aktuellen COVID-Verordnung hingewiesen.

Abänderung der Tagesordnung:

() Geheime Beratung

Ich stelle den Antrag, diesen TOP gem. § 53 Abs. 2 unter Ausschluss der Öffentlichkeit in geheimer Sitzung im Anschluss an diese Sitzung zu beraten.

- (Antrag BGM oder mindestens 3 GMR und Beschluss des GMR)

() Änderung der Tagesordnung:

Der TOP wird gem. § 46 Abs 4 OÖ GmdO. vor Eintritt in die Tagesordnung von dieser abgesetzt

.
Der TOP wird gem. § 46 Abs 4 OÖ GmdO. vor Eintritt in die Tagesordnung von dieser abgesetzt.

() Dringlichkeitsanträge:

Es langten fristgerecht Dringlichkeitsanträge der Fraktion . ein. Wer damit einverstanden ist, dass dieser DA vor dem TOP Allfälliges behandelt werden, den ersuche ich um ein Handzeichen.

1. Bürgerfragestunde – Vorsitz ÖVP

2. Überwachung, Wartung und Instandhaltung WVA Vertrag

Zu diesem TOP werden Herr DI Spitzlinger der Fa.HIPI, Vöcklabruck und Fabian WITZ-MANN als Wasserwart als sachkundige Personen anwesend sein, den Umfang des Vertrags erläutern und für Fragen zur Verfügung stehen.

Die Betreuung der WasserVersorgungsAnlage Ort hat hinsichtlich des laufenden Betriebs, der Überwachung, Wartung und Instandhaltung aufgrund behördlicher Vorschriften und gesetzlicher Grundlagen durch eine fachkundige Person – sprich einen entsprechend ausgebildeten Wasserwart zu erfolgen.

Diese Aufgaben werden samt anderen Leistungen von der Fa. Trinkwasserservice GmbH, Aurolzmünster pauschal im Umfang wie im ua Vertragsentwurf angeboten.

Dieser Vertragsentwurf enthält eines lt Trinkwasserverordnung erforderlichen **SICHERHEITS- und GEFAHRENPLANS** mit **einmaligen Kosten idH von pauschal € 4.360,- exkl MWSt.**

Für die Überwachung- und Wartung samt der im Vertrag angeführten Leistungen würde ein **jährlicher Betrag von € 0,25 pro m³/a** von der WVA Ort ausgeliefertes Trinkwasser wertgesichert in Rechnung gestellt werden. Als Vertragsbasis wird hier mit Basis 2022 **eine abgegebene Wassermenge von ca 43.800 m³/Jahr** angenommen, was einer **jährlichen Summe von € 10.900,- entspricht.**

In der GMR Sitzung soll die einerseits **die Vergabe des Sicherheits- und Gefahrenplans** und andererseits **die Vergabe des Gesamtvertrags zur Überwachung und Wartung der WVA Ort lt Vertrag** an die **Fa.Trinkwasserservice GmbH, Aurolzmünster** erfolgen.

VERTRAG

abgeschlossen zwischen der

Gemeinde Ort im Innkreis
Ort 81
4974 Ort im Innkreis

im Folgenden kurz Gemeinde genannt und der

Trinkwasserservice GmbH
Forchtenau 95
4971 Auroldmünster

im Folgenden kurz **ts GmbH** genannt:

I.) ÜBERWACHUNG UND WARTUNG

Die laufende Überwachung, Wartung und Instandhaltung der gesamten Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Ort im Innkreis in dem Ausmaß, dass ein den Vorgaben (insbesondere den gesetzlichen Vorgaben sowie den Vorgaben in den einschlägigen wasserrechtlichen Genehmigungsbescheiden) entsprechender Betrieb dauerhaft gewährleistet ist, ist Aufgabe des Netzbetreibers. Die Beurteilung der Notwendigkeit, des Zeitpunktes und der Art der technischen Ausführung, bzw. der erforderlichen Maßnahmen, obliegt dem Netzbetreiber und ist anhand der Vorgaben lt. Trinkwasserordnung bzw. den Auflagepunkten in den WR-Bescheiden durchzuführen.

Die zu betreuende Wasserversorgungsanlage umfasst sämtliche Transport- und Versorgungsleitungen, den Hochbehälter Ort samt der zugehörigen Aufbereitungsanlage und Drucksteigerung, die Brunnenanlagen, den Übergabeschacht, sowie die Steuerung und Regelung der Anlage mittels einer Fernüberwachung, und Zugriff auf den Datenserver des PLS für die WVA Ort im Innkreis am Gemeindeamt (Wasserzentrale).

Folgende Leistungen werden von der ts GmbH übernommen und erbracht:

- Die **hygienische Überwachung** der Anlagen wie Koordinierung von Wasserproben exkl. Laborkosten, Veranlassung Rohrnetzspülung etc.
€ 0,06/m³ (bei 43.800 m³/a)
- Aufzeichnungen in einem **Betriebsbuch** lt. Vorgaben der Trinkwasserverordnung und Einhaltung der Auflagen lt. WR-Bescheiden.
€ 0,1/m³ (bei 43.800 m³/a)
- **Betrieb:** Leitungsangabe fremder Grabungsarbeiten, durch die das Wasserleitungsnetz der Gemeinde berührt wird.
Gewährleistung dringender Einsätze (Rohrbrüche, Störungen, etc.) im Rahmen des permanenten Bereitschaftsdienstes der ts GmbH.
Organisation von Kleinbaustellen bis 20 m Länge (Rohrbrüche, Pumpentausch, etc.) und von Einzelhausanschlüssen an das bestehende Netz (Anschlüsse von Neubauten).
€ 0,09/m³ (bei 43.800 m³/a)
- Erstellen eines **Sicherheits- und Gefahrenplans** lt. Vorgaben aus der Trinkwasserverordnung bzw. dem Arbeitsblatt W88 des ÖVGW.
Aufwand einmalig: PA € 4.360,--
- **Dienstleistungen in Regie** (nach Aufwand): € 109,--/h

Zusätzliche Leistungen wie z.B. die Abwicklung/Organisation von Baustellen zur Herstellung von Hausanschlüssen, Erstellung von Wartungsverträgen und sonstige oben nicht beschriebene Dienstleistungen werden von der ts GmbH wie folgt verrechnet:

- Eigenleistung der ts GmbH zu den unten angeführten Stundensätzen
- Fremdleistung für Erd- und Baumeisterarbeiten laut den jeweils aktuellen Angeboten der Subunternehmer an die ts GmbH inkl. Bereitschaftsdienst und Aufzahlung für Arbeiten an WE oder arbeitsfreien Tagen
- Lieferung von Material durch die ts GmbH zum jeweils aktuellen Listenpreis
- Fremdleistungen des Labors für Wasseruntersuchungen zu den jeweiligen Preislisten

Verpflichtungen der Gemeinde:

Von der Gemeinde wird die digitale Katastermappe (DKM), das Straßenverzeichnis, der Hausnummernplan sowie das sich im Betrieb befindliche Leitungsnetz in digitaler Form, im Format .dxf oder .dwg, (inkl. der aktuellen Datenbank – LIS falls vorhanden) zu Verfügung gestellt.

Nach allfälligen Netzerweiterungen sind vor Inbetriebnahme der Leitungen bzw. Hausanschlüssen Pläne der ts GmbH zur Verfügung zu stellen.

Sämtliche die Anlage betreffenden Grabungsmeldungen im Versorgungsgebiet, sowie Eigenarbeiten sind zeitgerecht (mindestens 5 Werktage vor Beginn) der ts GmbH zu übermitteln.

Die Gemeinde schafft alle Voraussetzungen für die Durchführung der o.a. genannten Arbeiten und Leistungen der ts GmbH.

Insbesondere ist dafür zu sorgen, dass die betreffenden Grundstücke und Objekte zugänglich sind und nötigenfalls die Zustimmung der Grundstücksbesitzer eingeholt wurde, damit die Beauftragten der ts GmbH dieses betreten und befahren können.

Die Gemeinde hält die ts GmbH diesbezüglich schadlos.

Zusammenfassung:

Hygienische Überwachung: € 0,06 /m³

Betriebsbuch: € 0,1 /m³

Betrieb: € 0,09 /m³

Sicherheits- und Gefahrenplan: € 4.360,-- (einmalig)

Die Kosten für diese Leistungen der ts GmbH betragen:

€ 0,25 pro m³/a von der WVA Ort i.l. ausgeliefertes Trinkwasser (lt. Ablauf IDM Hochbehälter)

+ 4.360,-- (PA einmalig)

Die Kosten sind gemäß Preisindex Siedlungswasserbau wertgesichert.

Ausgangsbasis ist der Indexwert des Monats des Vertragsabschlusses.

Sämtliche in diesem Vertrag angeführte Beträge verstehen sich exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer und sind demnach Nettobeträge.

II.) ZAHLUNGSABWICKLUNG

Die Kosten für Überwachung/Wartung/Instandhaltung werden zu jedem Monatsletzen zu 1/15 des zu erwartenden Verbrauchs verrechnet. Die Zahlungsfrist beträgt 14 Tage. Nach Vorliegen der tatsächlich ausgelieferten Wassermenge/Jahr erfolgt eine jährliche Schlussrechnung. Nachzahlungen aus der Schlussrechnung sind binnen Monatsfrist ab Rechnungslegung zu begleichen.

Die Kosten für Eigenleistungen der ts GmbH für Fremdleistungen, Materiallieferung und die Laborkosten der Wasserproben werden bei Anfall verrechnet, spätestens jedoch quartalsweise.

Im Falle des Zahlungsverzuges werden 4 % Zinsen p.a vereinbart.

III.) VERTRAGSDAUER

Der Vertrag tritt am in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Eine ordentliche Kündigung durch beide Vertragspartner ist frühestens nach 5 Jahren möglich.

Eine Kündigung ist nach Ablauf dieser fünfjährigen Frist jeweils per 31.12. eines jeden Kalenderjahres unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist möglich, wobei die Kündigung nachweislich an die zuletzt bekanntgegebene Adresse des Vertragspartners in Schriftform zu erfolgen hat.

Eine außerordentliche Kündigung ist jederzeit möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, wobei als derart wichtige Gründe vereinbart werden:

- Aus Sicht der ts GmbH
 - o Zahlungsrückstände mit zumindest zwei Akontozahlungen oder einer Schlussrechnungszahlung trotz zumindest einer erfolgten Mahnung
- Für beide Seiten:
 - o Beharrliche – trotz Abmahnung – beibehaltene Verstöße gegen die vertragliche Vereinbarung (siehe Punkt I. dieses Vertrages)

Die Gemeinde ist weiters – auch innerhalb des fünfjährigen Kündigungsverzichtes - berechtigt, den Vertrag mit Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zu kündigen oder abzuändern, wenn die Gemeinde beabsichtigt, die von der ts GmbH angebotenen Leistungen oder Teilleistungen durch eigene Mitarbeiter erbringen zu wollen.

IV.) HAFTUNG

Es wird einvernehmlich auf die Bestimmung des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB), insbesondere die §§ 1293 ff verwiesen. Darüber hinaus wird vereinbart, dass die Haftung der ts GmbH auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz eingeschränkt wird und mit der Haftung der Versicherungssumme der abgeschlossenen Haftpflichtversicherung begrenzt ist.

V.) ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

Eine gänzliche Übertragung der sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vertragspartners. Die ts GmbH ist jedoch ausdrücklich berechtigt, Teile der Leistung an Dritte, insbesondere Subunternehmer und sonstige Beauftragte weiterzugeben.

Die ts GmbH ist verpflichtet bzw. berechtigt die sich aus diesem Vertrag ergebenden Pflichten an einen allfälligen Rechtsnachfolger zu übertragen.

Der Vertrag wird in zwei Ausfertigungen erstellt, von denen die Vertragsparteien je eine Ausfertigung erhalten.

Es gelten die AGB der ts GmbH.

VI.) VERTRAGSGRUNDLAGEN

Vertragsbasis ist die produzierte Wassermenge der WVA Ort im Innkreis im Jahr 2022 und eine abgegebene Wassermenge von ca.: 43.800 m³/Jahr aus der gesamten WVA Ort i.l..

Der vorliegende Vertrag wurde in der Gemeinderatssitzung vom genehmigt.

Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen. Gerichtsstand ist Ried im Innkreis.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig oder unwirksam sein, wird diese Bestimmung durch eine möglichst inhaltsgleiche, jedoch wirksame Bestimmung ersetzt, dies ohne Einfluss auf die übrigen Vertragsbestimmungen.

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden existieren nicht.

Rechtsgültige Unterfertigung

ts GmbH

Rechtsgültige Unterfertigung

Gemeinde Ort im Innkreis

.....
Aurolzmünster, am

.....
Ort i.l., am

Beratung:

Spitzlinger erläutert den Vertrag genauer und die generelle Überwachung und das neue System der abgeschlossenen Wasserversorgungsanlage in Ort.

Derzeit sind wir in einer Probephase, wo geschaut wird, wie der Betrieb genau funktioniert und wie das neue System mit St. Martin gemeinsam funktioniert.

GR Bachmayr hinterfragt beim Vertrag, die Bereitschaft und die Fahrtkosten – wie dies verrechnet wird. Herr Spitzlinger gibt an, dass die Bereitschaft und die Fahrtkosten im Vertrag mit dabei sind. Da man aber auch einiges über dem Laptop machen kann, wird es nicht immer zu Fahrtkosten kommen.

Beschluss:

Antrag 1) Sicherheits- und Gefahrenplan

Vergabe Erstellung Sicherheits- und Gefahrenplan für die WVA Ort It
Vorgaben der Trinkwasserverordnung zu Kosten von € 4.360,- exkl
MWSt an die Fa.Trinkwasserservice GmbH, Aurolzmünster.
Als Zeichen der Zustimmung ein Handzeichen.

Zustimmung: einstimmig

Gegenstimmen:

Stimmenthaltungen:

Antrag 2) Vertrag Überwachung Wartung WVA

Wer damit einverstanden ist, dass der Vertrag zwischen der Gemeinde Ort und der Trinkwasserservice GmbH, Aurolzmünster zu den im vollinhaltlich zKg Vertrag abgeschlossen werden soll, den ersuche ich um ein Handzeichen.

Zustimmung: einstimmig

Gegenstimmen:

Stimmenthaltungen:

3. Voranschlag 2023

Leider sind die wichtigen Zahlen für die Gemeindeanteile für den SHV und den Krankenanstaltenbeitrag erst Dienstag abend im Zuge der Budgetsitzung des Landes OÖ bzw die SHV-Umlage erst Mittwoch Nachmittag in der Verbandsversammlung beschlossen worden.

Vor allem der Krankenanstaltenbeitrag wurde in dieser Höhe mit einer Steigerung von 21,4% nicht erwartet. Hier könnte es positivenfalls noch zu höheren Zuschüssen durch das Land OÖ kommen, da wahrscheinlich eine beträchtliche Anzahl unserer Gemeinden ansonsten in den Härteausgleich kommen wird.

Im SHV Ried konnte die SHV-Umlage gegenüber dem Jahr 2022 für das kommende Jahr auch mit 24,9% gleich belassen werden. Es kann jedoch und das wurde in der SHV Versammlung auch klar kommuniziert, aufgrund verschiedenster, nicht voraussehbarer Umstände (Kinder- und Jugendhilfe, Mindestsicherung durch Asylwerber,...) nicht ausgeschlossen werden, dass es zu höheren Kosten als veranschlagt, kommt.

Da der SHV nicht berechtigt ist, einen Kassenkredit aufzunehmen, würde es zu einer Erhöhung des SHV-Umlage von wie oa 24,9% auf über 25,0% kommen, was durch die Landesregierung genehmigt werden muss. Der dann notwendige Erhöhung im NVA des SHV würde dann auch für die Gemeinden einen notwendigen NVA in jeder Gemeinde nach sich ziehen.

Insgesamt fallen für den Voranschlag alleine für die SHV-Umlage und den Krankenanstaltenbeitrag in unserer Gemeinde 63.700 Euro an Mehrausgaben an.

Dadurch können nur mehr 52.800 Euro an Projekte zugeführt werden.

Dies wurde beim Projekt „Lückenschluss Osternach“ geändert. Diese wird nun mit einer Haushaltsrücklage finanziert. Siehe bei dem Nachweis „Nachweis der Investitionstätigkeit“ Ab Seite 189 beim Voranschlag. Dadurch ändern sich auch einige Nachweise und auch der Vorbericht.

Die wichtigsten Nachweise sind unten angeführt. Ebenso der Nachweis der Investitionstätigkeit ab Seite 189!

Im Vorbericht stehen ebenfalls einige wichtige Dinge. Falls Fragen sind wenn möglich vor der Gemeinderatssitzung stellen, da ich alle Kennzahlen auch nicht auswendig weiß.

Mehraufwand beim Personal ist im Vorbericht erläutert.

Vorbericht zum Voranschlag 2023 gemäß § 10 Oö. Gemeindehaushaltsordnung (Oö. GHO)

Voraussichtliche Entwicklung der liquiden Mittel, wobei die Zahlungsmittelreserven gesondert anzuführen sind.

Liquide Mittel

Einzahlungen der voranschlagswirksamen Gebarung: (SU 31 + SU 33 + SU 35)	€ 4.942.400
---	-------------

Auszahlungen der voranschlagswirksamen Gebarung: (SU 32 + 34 + SU 336)	€ 4.796.700
Saldo 5 (Geldfluss der voranschlagswirksamen Gebarung)	145.700

- Die Ein- und Auszahlungen der voranschlagswirksamen Gebarung sind ausgeglichen bzw. ergeben ein Positives Saldo.

Die Gründe für die Erhöhung der liquiden Mittel liegen: (Beispiele)

- An der Erhöhung der Ertragsanteile
- Erhöhung der Kommunalsteuer

Zahlungsmittelreserven und Rücklagen

Zum Zeitpunkt der VA-Erstellung stehen der Gemeinde für das Haushaltsjahr 2023 voraussichtlich folgende nicht verplante Zahlungsmittelreserven zu Verfügung:

	Rücklagenstand 01.01.202X	Zahlungsmittelreserve
allgemeine Haushaltsrücklagen	€ 513.600	€ 542.806,51 € 15.704,39
gesetzlich zweckgebundene Haushaltsrücklagen	€ 0	
Summe	€ 513.600	€ 558.510,90
Differenz zwischen Rücklagen und Zahlungsmittelreserven	€ 44.910,90	

Zahlungsmittelreserven in der Höhe von 558.510,90 Euro werden als inneres Darlehen zur Reduktion des Kassenkredites verwendet.

Voraussichtlicher Bedarf an Kassenkrediten

Die maximale Höhe des Kassenkredits beträgt gemäß § 83 Oö. GemO 1990 i. V. m. § 1 Abs. 1 Oö. Kassenkredit-Anhebungsverordnung (ein Viertel der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit): 903.200 Euro

Es ist geplant, einen Kassenkreditvertrag im Rahmen von 600.000 Euro abzuschließen.

Der Vertrag ist vom Gemeinderat unter Pkt 3a zu beschließen.

Entwicklung des Ergebnisses der laufenden Geschäftstätigkeit, sowie Entwicklung des nachhaltigen Haushaltsgleichgewichts

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	RA 2021	VA 2022	VA 2023
Einzahlungen:	€ 3.158.782,42	€ 2.939.700	€ 3.485.600
Auszahlungen:	€ 2.929.047,88	€ 2.939.700	€ 3.485.600
Saldo:	€ + 229.734,54	€ 0	€ 0

Damit der Haushaltsausgleich nach § 75 Abs. 4a und 4b* Oö. GemO 1990 als erreicht gilt, müssen keine Mittel in Anspruch genommen werden:

Entwicklung des Nachhaltigen Haushaltsgleichgewicht

- Nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht wird erreicht.

Voraussichtliche Entwicklung des Nettoergebnisses vor Entnahme von bzw. Zuweisungen an Haushaltsrücklagen (SAO)

Das Nettoergebnis wird wesentlich durch die ergebniswirksamen Erträge und Aufwendungen beeinflusst. Diese betreffen insbesondere die geplanten Abschreibungen von 578.8000 Euro geplante Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen von 297.400 Euro und die geplante Dotierung bzw. Auflösung von Rückstellungen (24.400 Euro +/- 9.500 Euro).

	VA 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
Summe Erträge (MVAG-Code 21)	3.919.700	4.073.300	3.989.500	4.020.100	4.030.700
Summe Aufwände (MVAG-Code 22)	3.928.500	3.768.100	3.783.900	3.818.100	3.737.600
Nettoergebnis (SA 0)	- 8.800	305.200	205.600	202.000	293.100
Entnahme von Haushaltsrücklagen (MVAG-Code 230)	122.800	300.000	0	0	0
Zuweisung von Haushaltsrücklagen (MVAG-Code 240)	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000
Nettoergebnis (SA 00)	89.000	275.000	180.600	177.000	268.100

Voraussichtliche Entwicklung der langfristigen Finanzschulden und Verbindlichkeiten

Geplante Neuaufnahme von langfristigen Finanzschulden

Es ist geplant zusätzliche Darlehen im laufenden Haushaltsjahr für folgende investive Einzelvorhaben aufzunehmen:

Investives Einzelvorhaben	Darlehenshöhe
Kanalsanierung BA09	200.000 Euro
Hochbehälter WVA BA04	300.000 Euro
Feuerwehrhaus Ort/I. Neubau	500.000 Euro

Voraussichtliche Entwicklung von langfristigen Finanzschulden und Verbindlichkeiten

Die Finanzschulden und Verbindlichkeiten aus Darlehen und Finanzierungsleasing werden laufend getilgt.

In nachstehender Tabelle sind die geplanten summierten Auszahlungen für Finanzschulden und Verbindlichkeiten (inkl. Leasing) dargestellt.

	VA 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
Gesamtsumme: (SU361)	160.300	200.400	200.700	200.500	147.200

Es sind keine Sondertilgungen geplant.

Die voraussichtlichen Auswirkungen aus investiven Einzelvorhaben (Erträge, Betriebskosten, Personalaufwand, Finanzierungskosten udgl.)

Die geplanten investiven Vorhaben werden keine gravierenden Folgen auf die operative Gebarung haben.

Beim Feuerwehrhausneubau werden die Betriebskosten fallen. Dafür müssen Mittel für die Finanzierungskosten herangezogen werden.

Die WVA Ort kommt es durch die Einsparungen beim Wasserbezug nur zu einer geringen Mehrbelastung durch die Finanzierungskosten

Beschreibung wesentlicher Auswirkungen aus Entscheidungen vergangener Haushaltsjahre, welche erst im Zeitraum der Veranschlagung und Finanzplanung wirksam werden, soweit sie nicht bereits Bestandteil der Z 1 bis 6 sind.

Siehe Punkt 6.

Beschreibung sich abzeichnender Entwicklungen (Verbesserungen, Belastungen), die sich in den folgenden Haushaltsjahren auf den Gemeindehaushalt auswirken können, wobei diese möglichst auch wertmäßig abzugrenzen sind – zudem sind Möglichkeiten zur Abfederung allfälliger negativer Auswirkungen aufzulegen.

Die WVA Ort kommt es durch die Einsparungen beim Wasserbezug nur zu einer geringen Mehrbelastung durch die Finanzierungskosten

Ende 2020 wurden von der ISG 2 Wohnblöcke mit rund 30 Wohnungen übergeben. 2021 kamen rund 20 private Wohnungen hinzu. Ebenso wurde der Spatenstich für weitere 20 durchgeführt. Außerdem planen einige Gewerbetreibende Wohnblöcke zu errichten. Daher kann die Gemeinde mit mehr Ertragserteilen rechnen. Dadurch kann die Finanzierungsquote wieder erhöht werden oder zumindest wird sie gleichbleibend bleiben.

Ebenso wird mit einer weiteren Steigerung der Kommunalsteuer gerechnet.

Weiterführende Informationen ...

In der Abwasserbeseitigung fallen keine Überschüsse an, da 2023 die Kamerabefahrung für Zone 1 durchgeführt werden muss.

Gemeinde Ort im Innkreis, am 05. Dezember 2022

Der Bürgermeister

Reinthalter Walter

Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit konnte ausgeglichen budgetiert werden.

Zusätzlich konnten 117.800 Euro für Projekte zugeführt werden. Ebenso wurden € 50.000 für die Kamerabefahrung vorgesehen.

Voranschlag 2023

Gemeinde Ort im Innkreis

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit

Finanzierungsrechnung	Rechnungsabschluss 2021		Voranschlag 2022		Voranschlag 2023	
	Einzahlung	Auszahlung	Einzahlung	Auszahlung	Einzahlung	Auszahlung
Operative Gebarung (MVAG 31/32)	3.120.881,91	2.768.364,74	2.992.800,00	2.822.800,00	3.612.800,00	3.325.300,00
Investive Gebarung (MVAG 33/34)	582.833,86	213.273,80	129.800,00	1.659.300,00	329.600,00	1.311.100,00
Finanzierungstätigkeit (MVAG 35/36)	0,00	302.957,54	1.000.000,00	114.800,00	1.000.000,00	160.300,00
Zwischensumme	3.703.715,77	3.284.596,08	4.122.600,00	4.596.900,00	4.942.400,00	4.796.700,00
- abzüglich investive Einzelvorhaben (Code 1, 3-5)	544.933,35	355.548,20	1.182.900,00	1.657.200,00	1.456.800,00	1.311.100,00
Summe	3.158.782,42	2.929.047,88	2.939.700,00	2.939.700,00	3.485.600,00	3.485.600,00
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	+ 229.734,54		+ 0,00		+ 0,00	

Hier ist ersichtlich, dass ein nachhaltiges Haushaltgleichgewicht erreicht wird.

Voranschlag 2023		Nachweis über das nachhaltige Haushaltgleichgewicht			
Position	Voranschlag 2023 Summe/Saldo	Plan 2024 Summe/Saldo	Plan 2025 Summe/Saldo	Plan 2026 Summe/Saldo	Plan 2027 Summe/Saldo
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	0	145.900	180.400	202.200	342.000
Finanzierungshaushalt					
SA5 Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	145.700	-416.100	218.400	240.200	380.000
Ergebnishaushalt					
SA 0 (Nettoergebnis 21 - 22)	-8.800	305.200	205.600	202.000	255.700

Position	Rechnungsabschluss 2019 Summe/Saldo	Rechnungsabschluss 2020 Summe/Saldo	Rechnungsabschluss 2021 Summe/Saldo	Voranschlag 2021 Summe/Saldo	Voranschlag 2022 Summe/Saldo
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit		96.766,61	229.734,54	-50.000	0
Finanzierungshaushalt					
SA5 Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung		-218.717,70	419.119,69	-202.300	-474.300
SA7 Veränderung an liquiden Mitteln (Saldo 5 + Saldo 6)		-204.962,93	416.532,51		
Endbestand an liquiden Mittel (MVAG 1151 zum 31.12.)		196.178,34	612.710,85		
davon Zahlungsmittelreserven (MVAG 1152 zum 31.12.)		0	0		
Ergebnishaushalt					
SA 0 (Nettoergebnis 21 - 22)		-155.369,42	19.150,64	-34.800	-114.600
Vermögenshaushalt					
C Nettovermögen (Ausgleichsposten)		5.681.060,77	5.801.091,25		

Die Allgemeine Haushaltsrücklage wird sich am 31.12.2022 auf rund 513.600 Euro belaufen. Durch Zu- und Abgänge beträgt sie zu Jahresende 2023 rund 415.000. Die derzeitigen Zahlungsmittelreserven belaufen sich auf rund 558.500 Euro

Voranschlag 2023

Nachweis über Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven (Anlage 6b)

Gemeinde Ort im Innkreis

Haushaltsrücklagen Nr.	Verwendungszweck	Rücklagenstand			Rücklagenstand 31.12.2023	Zahlungsmittelreserven	
		31.12.2022	Zuführungen	Entnahmen		Stand aktuell	Konto-/Sparbuchnummer
8/9990934/00001	Rücklage Wasser	0,00	10.000,00	0,00	10.000,00		
8/9990934/00003	Rücklage Kanal	0,00	10.000,00	0,00	10.000,00		
8/9990934/00005	Rücklage Verkehrsflächenbeitrag	0,00	5.000,00	0,00	5.000,00		
8/9990935/00001	Allgemeine Haushaltsrücklage	513.600,00	0,00	122.800,00	390.800,00	542.806,51	ZW 4 210004 AT42 3420 0000 0101 0222
8/9990935/00002	ÖÖ Gemeindentlastungspaket 2019-2020	0,00	0,00	0,00	0,00	15.704,39	ZW 5 210005 AT73 2033 3000 0000 3269
Gesamtsummen		513.600,00	25.000,00	122.800,00	415.800,00	558.510,90	

Derzeitige Haftungen an den Reinhaltverband Mittlere Antiesen:

Voranschlag 2023

Haftungsnachweis (Anlage 6r)

Gemeinde Ort im Innkreis

Teil A - Haftungspositionen relevant iSd Art. 15a Vereinbarung HOG

Bezeichnung der/des Haftungsnehmerin/s oder einer Gruppe gleichartiger Haftungen	Haftungsrahmen	Stand 31.12.2022	Zugänge (+)	Abgänge (-)	Stand 31.12.2023	davon Umklassifizierungen
Untergruppe 1 - Haftungen für Kredit- und Finanzinstitute						
Zwischensumme - Untergruppe 1	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Untergruppe 2 - Grundbücherlich besicherte Haftungen von Wohnbau-Darlehen						
Zwischensumme - Untergruppe 2	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Untergruppe 3 - Sonstige Wirtschaftshaftungen						
RHV Mittlere Antiesen - Rhv Mittlere Antiesen Bauabschnitt 02 Kläranlage	182.178,04	1.900,00	0,00	300,00	1.600,00	
RHV Mittlere Antiesen - RHV Mittlere Antiesen Bauabschnitt 01 Verbandskanäle	168.887,52	6.000,00	0,00	4.500,00	1.500,00	
RHV Mittlere Antiesen - RHV Mittlere Antiesen Bauabschnitt 02 Kanäle	253.239,52	2.500,00	0,00	500,00	2.000,00	
RHV Mittlere Antiesen - RHV Mittlere Antiesen Bauabschnitt 06 Verbandskläran	456.349,10	128.700,00	0,00	27.900,00	100.800,00	
RHV Mittlere Antiesen - RHV Mittlere Antiesen Bauabschnitt 08 Schlammsilo	16.335,75	6.900,00	0,00	700,00	6.200,00	
RHV Mittlere Antiesen - RHV Mittlere Antiesen Bauabschnitt 09 Verbandskanäle	113.580,67	52.300,00	0,00	4.600,00	47.700,00	
RHV Mittlere Antiesen - RHV Mittlere Antiesen Bauabschnitt 10 Verbandskanäle	29.072,00	15.200,00	0,00	1.300,00	13.900,00	
Zwischensumme - Untergruppe 3	1.219.642,60	213.500,00	0,00	39.800,00	173.700,00	
Summe A	1.219.642,60	213.500,00	0,00	39.800,00	173.700,00	

a) Kassenkredit 2023

Die Öffnung der Angebote erfolgte am 05. Dezember 2022 um 11:15 Uhr im Gemeindeamt.

Der Kassenkredit der Gemeinde Ort für das Jahr 2023 wurde im November mit einer Darlehenssumme in der Höhe von EUR 600.000,- ausgeschrieben.

Zur Anbotsöffnung langten von den 3 angeschriebenen Kreditinstituten 1 Angebot laut Anbotseröffnungsprotokoll ein.

Als Bestbieter ging die Raika Innkreis Mitte hervor. (siehe Beilage).

Der GV empfiehlt das Darlehen für den Kassenkredit in der Höhe von EUR 600.000,- bei der Raika Innkreis Mitte aufzunehmen.

Gemeindeamt: Ort im Innkreis

Pol.Bezirk: Ried i.I.

Anboteröffnungsprotokoll

Vorhaben: Kassenkredit 2022 - € 600.000,--

Anbotseröffnung: 5. Dezember 2022, 11.15 Uhr

Anbotsteller	Zinssatz 6-Monats- Euribor 10/22	Aufschlag	Basis	Sonstiges	Reihung
Bawag-PSk				Kein Angebot	
Unicredit				Kein Angebot	
Raiba Innkreis Mitte	2,00 %	0 %			1

Anwesende

Gemeindevertreter:

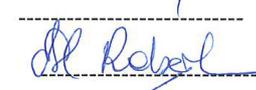
Fraktion

Unterschrift

BGM Walter Reinthaler



GR Josef Standhartinger



BH Robert Eßl



.....

.....

.....

Firmenvertreter:

.....

.....

.....

.....

Darlehens-Ausschreibung 2023

Kassenkredit

Ort i. I.		
05. Dez. 2022		
1	2	3

Darlehensnehmer: Gemeinde Ort im Innkreis

Darlehenszweck: Kassenkredit gem. § 83 OÖ. Gemeindeordnung 2002

Darlehensbetrag: Darlehensrahmen € 600.000,--

Gesamtlaufzeit: 12 Monate, also 1. Jänner bis 31. Dezember 2023
(kontokorrentmäßig ausnutzbar)

Ende der Abgabefrist: Montag, den 5. Dezember 2022, 11 Uhr
(im verschlossenen Kuvert)

Angebotseröffnung: Montag, den 5. Dezember 2022, 11.15 Uhr

Verzinsung: variable Zinsgestaltung während der gesamten Laufzeit;
Bindung an 6-Monats-EURIBOR 10.2022. (1,937%)

Aufschlag: 0,00%.

ergibt einen Zinssatz von 2,00... % p.a.dec.

(Basis: Anpassung vierteljährlich auf Basis letztes Monat des Vorquartales)

Nebengebühren müssen durch die Verzinsung abgedeckt sein. Verzinsung auf hundertstel Prozent (kaufm. Gerundet – banküblich Aufgerundet auf das nächste Achtel-Prozent wird **nicht** akzeptiert). Zur kalendermäßigen Zinsberechnung sind 365 Tage heranzuziehen (nicht 360 Tage).

Jederzeitige gegenseitige Kündigung (je nach Referenzzinssatz) **ohne** Pönale.

Die genaue Bekanntgabe des EURIBOR muss gegeben sein. Die Zinsanpassung hat ~~vierteljährlich~~ zu erfolgen.

halbjährlich

RAIFFEISENBANK
INNKRUIS MITTE
eingetragene Genossenschaft

RAIFFEISENBANK INNKREIS MITTE eGen

KASSENKREDIT

Konto IBAN AT42 3420 0000 0101 0222

zwischen dem Kreditnehmer **Gemeinde Ort im Innkreis, Ort im Innkreis 81, 4974 Ort im Innkreis** und dem Kreditgeber Raiffeisenbank Innkreis Mitte eGen.

Vertragsaufbau:

- A Kreditgegenstand und Konditionen
- B Sonstige Kreditbedingungen
- C Allgemeine Geschäftsbedingungen

A Kreditgegenstand und Konditionen

revolvierender Kontokorrentkredit Rahmen EUR 600.000,— gem. S 83 OÖ GemO 1990 in der geltenden Fassung.

1/4 der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlages 2023 betragen EUR 871.400,--

Sollzinssatz 2,000% p.a, Verrechnung im nachhinein vierteljährlich

halbjährliche Anpassung erstmals zum 01.07.2023 - entsprechend der Entwicklung 6 Monats-EURIBOR + 0,000 % - Punkte, Berechnungsbasis Durchschnitt letztes Monat des Vorquartals vor Beginn einer Zinsperiode. Auf volle 0,01 % - Punkte ist kaufmännisch zu runden.

Sollte der so ermittelte Zinssatz (6-Monats-Satz EURIBOR + 0,000 %-Punkte) unter einem Wert von 0% liegen, wird bis zur nächsten Zinsanpassung ein Wert von 0% herangezogen.

Zinsberechnung auf Basis - kalendermässig und einem Jahr von 365 Tagen.

Verzugszinssatz 4,8 % pa.

Abschlussstermine 31.3., 30.6., 30.09., und 31.12.

Der Kassenkredit ist innerhalb Jahresfrist abzudecken, das ist bis zum 31.12.2023.

Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages gemäß S 104 JN das BG Ried im Innkreis vereinbart.

Diese Urkunde wurde vom Gemeinderat in der Sitzung vom 14.12.2022 unter Tagesordnungspunkt 3A genehmigt und wird gem. S 65 GemO in der geltenden Fassung unterfertigt.

B Sonstige Kreditbedingungen

Zu Konditionen:

Der Kreditnehmer verpflichtet sich, den jeweiligen Schuldbetrag zum angegebenen Sollzinssatz vom Tage der Zuzählung zu verzinsen. Darüber hinaus sind dem Kreditgeber alle mit der Kreditvereinbarung zusammenhängenden Entgelte und Barauslagen zu ersetzen. Die fälligen Zinsen, Provisionen, Entgelte usw. werden dem Kreditkonto angelastet, ebenso das einmalige Bereitstellungsentgelt (laufzeitunabhängig). Sollzinsen werden vom jeweiligen Saldo des Kreditkontos im Nachhinein auf Basis der tatsächlichen Zahl der Tage der Zinsperiode und einem Jahr von 360 Tagen verrechnet. Das Kreditkonto wird zu den Abschlusssterminen kontokorrentmässig abgeschlossen.

Sollte durch die Belastung mit den Zinsen, Provisionen und Entgelten der dem Kreditnehmer zur Verfügung stehende Kreditrahmen überschritten werden, so ist diese Überschreitung binnen 14 Tagen ab Bekanntgabe abzudecken.

Unabhängig von dem Recht des Kreditgebers, den Kredit fällig und zahlbar zu stellen, verpflichtet sich der Kreditnehmer, im Falle eines Zahlungsverzuges zuzüglich zu den vereinbarten Kreditzinsen Verzugszinsen in der angeführten Höhe zu entrichten.

Der Zinsenlauf, einschließlich jenes für Verzugs- und Zinseszinsen, endet erst am Tag der tatsächlichen Zahlung.

Fälligstellung:

Aus wichtigem Grund ist der Kreditgeber berechtigt, den gesamten Kredit sofort fällig zu stellen bzw. eine Kreditauszahlung zu verweigern. Wichtige Gründe im Sinne der Z 23 AGB sind insbesondere, wenn

- a) in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Kreditnehmers Verschlechterungen oder Änderungen eintreten, die die Einbringlichmachung der Kreditforderung gefährden könnten. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn der Kreditnehmer seine Zahlungen einstellt oder zahlungsunfähig wird oder wenn gegen ihn Exekution zur Befriedigung oder Sicherstellung geführt wird oder ein gerichtliches Ausgleichs- oder Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wird,
- b) der Kreditnehmer auch nur eine der nach vorliegender Urkunde oder den Allgemeinen Geschäftsbedingungen ihm obliegenden Verpflichtungen nicht vollständig oder nicht termingerecht erfüllen sollte,
- c) schwerwiegender Zahlungsverzug vorliegt.

Weitere Bestimmungen:

- 1. Erfüllungsort sind die Geschäftsräume des Kreditgebers.
- 2. Der Kreditnehmer verpflichtet sich ferner, alle aus diesem Kreditverhältnis entstehenden Kosten, Auslagen, Stempel, Gebühren, Steuern und sonstigen Abgaben jeglicher Art, die aus Anlass der Begründung, des aufrechten Bestandes, der Befestigung und Beendigung des gegenständlichen Kreditverhältnisses erwachsen, aus eigenem zu tragen bzw. dem Kreditgeber nach Selbstauslage zu ersetzen, so dass diesen niemals eine sich hieraus ergebende Auslage treffen kann. Hierzu zählen insbesondere auch allfällige Mahn-, Vergleichs-, Prozess-, Exekutions-, Schätzungs-, Intabulations-, Lösungs- und Abtretungskosten und Kosten für die Beteiligung an Schätzungs-, Versteigerungs- und Verteilungsverfahren, eines Insolvenzverfahrens sowie der rechtsfreundlichen Vertretung, gleichgültig ob diese Kosten gerichtlicher oder außergerichtlicher Natur sind. Die Kosten rechtsfreundlicher Beratung ZB im Zusammenhang mit dem Abschluss dieses Kreditvertrages hat jeder Vertragspartner selbst zu tragen.
- 3. Der Kreditnehmer stimmt der Weitergabe von Daten im Umfang der Datenschutzerklärung (Beiblatt), deren Erhalt er bestätigt, zu und entbindet die Bank gegenüber den in der Datenschutzerklärung genannten Personen und Institutionen ausdrücklich auch vom Bankgeheimnis.
- 4. Der Kreditnehmer bestätigt den Erhalt einer Kopie dieses Kreditvertrages, das Original verbleibt bei der Bank.
- 5. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu Ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

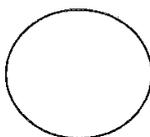
C Allgemeine Geschäftsbedingungen

In allen übrigen Belangen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der derzeit gültigen Fassung, deren zustimmende Kenntnisnahme der Kreditnehmer hiermit bestätigt.

Ort im Innkreis,.....

Raiffeisenbank Innkreis Mitte eGen

Bürgermeister



Beratung:

AL Mittmannsgruber erläutert den Kassenkredit genauer.

Beschluss:**Antrag: 1)**

Der Antrag lautet, den Kassenkredit für das Finanzjahr 2023 idH von € 600.000,- zu den vollinhaltlich zKg Bedingungen an die RAIKA Innkreis Mitte zu vergeben.

Zustimmung: 12 Gemeinderäte

Gegenstimmen:

Stimmenthaltungen: GR Badergruber

Antrag: 2)

Der Antrag lautet, der vollinhaltlich zKg Darlehensurkunde zum oa Kassenkredit die Zustimmung zu erteilen.

Zustimmung: 12 Gemeinderäte

Gegenstimmen:

Stimmenthaltungen: GR Badergruber

b) Hebesätze 2023

Die Hebesätze für das Jahr 2023 sehen wie folgt aus und wurden an die Mindestanschlussgebühren bzw. die Mindestgebühren der Vorgaben des Landes OÖ angepasst.

GEMEINDEAMT ORT IM INNKREIS

Zl.: 920-0/2022
Gemeindesteuern

Ort i. Innkreis., am 14.12.2022

KUNDMACHUNG

Im Sinne des § 76 Abs. 7 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 wird hiermit kundgemacht, daß der Gemeinderat der Gemeinde Ort im Innkreis in der am 14. Dezember 2022 abgehaltenen öffentlichen Sitzung die Gebühren und Hebesätze für das Finanzjahr 2023 wie folgt festgesetzt hat:

der Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) mit	500,00 %	v.H. des Steuermessbetrages
der Grundsteuer für Grundstücke (B) mit	500,00 %	v.H. des Steuermessbetrages
der Lustbarkeitsabgabe		Laut Verordnung
der Hundeabgabe		Laut Verordnung

Ange- führte Beträge in Euro:

der Kanalbenützungsgem. § 4(2) Gebührenordnung	4,11 4,52	pro m ³ u Einheit exkl.MwSt. pro m ³ u Einheit inkl. MwSt.
Grundgebühr für unbewohnte Objekte	100,00 110,00	exkl. MwSt. inkl. MwSt.
der Wasserbenützungsgem. § 4(2) Gebührenordnung mit	1,67 1,84	pro m ³ exkl. MwSt. pro m ³ inkl. MwSt.
des Elternbeitrages für den Kindergartentransport mit	15,00	Transportvergütung inkl. MwSt. je am Transport teilnehmenden Kind
Bastelbeitrag Kindergarten	90,00	jährlich inkl. MwSt.
Der Müllabfuhrgebühr:		
a) je abgeführte Mülltonne mit 90 Liter Inhalt inkl. Biotonne	13,00	inkl. MwSt.
b) je abgeführte Mülltonne mit 90 Liter Inhalt ohne Biotonne	12,00	inkl. MwSt.
c) je abgeführtem Container mit 800 Liter Inhalt	115,00	inkl. MwSt.
d) je abgeführtem Container	150,00	Inkl. MwSt.

mit 1100 Liter Inhalt

e) je abgeführtem Müllsack mit 90 Liter Inhalt	12,00	inkl. MwSt.zusätzlich Gebühr für Sack
f) Grundgebühr je Haushalt/Jahr	13,00	inkl. MwSt.
g) zusätzlich SESO-Mittel	5,00	Inkl. MwSt.

Anschlussgebühren:

**Beträge
in Euro**

Wasserversorgungsanlagen:
Mindestanschlussgebühr

2.338,00
2.571,80

exkl. MwSt.
inkl. MwSt.

Bemessungsgrundlage bis 200 m²

14,59
16,05

exkl. MwSt.
inkl. MwSt.

über 201 m²

9,80
10,78

exkl. MwSt.
inkl. MwSt.

Abwasserentsorgungsanlagen:
Mindestanschlussgebühr

3.901,00
4.291,10

exkl. MwSt.
inkl. MwSt.

Bemessungsgrundlage bis 200 m²

24,51
26,96

exkl. MwSt.
inkl. MwSt.

über 201 m²

15,87
17,46

exkl. MwSt.
inkl. MwSt.

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am: 14.12.2022
Abgenommen am:

Beratung:

AL Mittmannsgruber schildert, dass auf Vorgaben vom Land sich bei den Hebesätzen, nichts geändert hat, außer die Anschlussgebühren.

Beschluss:**Antrag:**

Ich stelle den Antrag, die Hebesätze für Gemeindesteuern und die Mindestgebühren für das kommende Haushaltsjahr 2023 in der vorliegenden Form zu beschließen und ersuche dazu um ein Handzeichen.

Zustimmung: einstimmig

Gegenstimmen:

Stimmenthaltungen:

c) MFP 2023-2027

Die Gemeinde hat im Mittelfristigen Finanzplan 2023-2027 immer ein positives Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit.

Mittelfristiger Finanzplan 2023

Gemeinde Ort im Innkreis

MFP - Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit

Finanzierungsrechnung		Einzahlungen 2023	Auszahlungen 2023
Operative Gebarung	(MVAG 31/32)	3.612.800,00	3.325.300,00
Investive Gebarung	(MVAG 33/34)	329.600,00	1.311.100,00
Finanzierungstätigkeit	(MVAG 35/36)	1.000.000,00	160.300,00
Zwischensumme		4.942.400,00	4.796.700,00
- abzüglich investive Einzelvorhaben (Code 1, 3-5)		1.456.800,00	1.311.100,00
Summe		3.485.600,00	3.485.600,00
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit			+ 0,00

Mittelfristiger Finanzplan 2023

Gemeinde Ort im Innkreis

MFP - Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit

Einzahlungen 2024	Auszahlungen 2024	Einzahlungen 2025	Auszahlungen 2025	Einzahlungen 2026	Auszahlungen 2026	Einzahlungen 2027	Auszahlungen 2027
3.766.600,00	3.217.800,00	3.649.300,00	3.253.000,00	3.724.000,00	3.305.100,00	3.739.900,00	3.228.800,00
735.500,00	1.700.000,00	72.800,00	50.000,00	71.800,00	50.000,00	66.100,00	50.000,00
200.000,00	200.400,00	0,00	200.700,00	0,00	200.500,00	0,00	147.200,00
4.702.100,00	5.118.200,00	3.722.100,00	3.503.700,00	3.795.800,00	3.555.600,00	3.806.000,00	3.426.000,00
1.138.000,00	1.700.000,00	88.000,00	50.000,00	88.000,00	50.000,00	88.000,00	50.000,00
3.564.100,00	3.418.200,00	3.634.100,00	3.453.700,00	3.707.800,00	3.505.600,00	3.718.000,00	3.376.000,00
+ 145.900,00		+ 180.400,00		+ 202.200,00		+ 342.000,00	

Beratung:

AL Mittmannsgruber erläutert den Punkt genauer.

Beschluss:

Antrag: Mittelfristiger Finanzplan 2023-2027

Mein Antrag lautet, dem Mittelfristigen Finanzplan für den Zeitraum 2023 – 2027 die Zustimmung zu erteilen.

Dazu ersuche ich um ein Handzeichen.

Zustimmung: einstimmig

Gegenstimmen:

Stimmenthaltungen:

d) Prioritätenreihung

Folgender Vorschlag wird für die Prioritätenreihung gemacht.

Prioritätenreihung Gemeinde Ort im Innkreis

1. Feuerwehrhaus Neubau
2. Lückenschluss Osternach
3. Spielplatzsanierung
4. Straßenbeleuchtung
5. Kanalsanierung BA 09
6. Wegeerhaltungsverband 2023
7. Straßenbau 2023-2025
8. Wasserversorgungsanlage BA04
9. Kindergartenerweiterung
10. Dachsanierung altes Feuerwehrhaus Ort
11. Neubau Leitner Brücke
12. Erweiterung Proberaum Musikverein
13. Dachsanierung Volksschule

Beratung:

Es gibt seitens des Gemeinderates keine Wortmeldung.

Beschluss:

Antrag:

Mein Antrag lautet, der zur Kenntnis gebrachten Prioritätenreihung die Zustimmung zu erteilen und ersuche dazu um ein Handzeichen.

Zustimmung: einstimmig

Gegenstimmen:

Stimmenthaltungen:

e) Änderung Dienstpostenplan

Dienstpostenplanänderung 2022/2023

Allgemeine Verwaltung		Neu	Alt
1	VB	GD 11.1	-
1	VB	GD 16.3	-
1	VB	GD 17.4	-
0,5	VB	GD 18.5	I/c
0,5	VB	GD 18.5	-
0,5	VB	GD 20.3	-
Kindergarten			
4,40	VB	KBP	I L/1 2b 1
0,40	VB	KBP	Integration
2,10	VB	GD 22.3	-
0,71	VB	GD 22.3	ad personam Andrea Brun- ninger I/d
0,38	VB	GD 22.3	ad personam Christine Rachbauer I/d
0,23	VB	GD 25.1	ad personam Christine Rachbauer II/p5
0,38	VB	GD 25.1	
Handwerklicher Dienst			
1	VB	GD 19.1	ad personam Kinzlbauer Manfred II/p2
1	VB	GD 19.1	-
1	VB	GD 21.1	-
0,50	VB	GD 25.1	-
Nachmittagsbetreuung VS			
0,38	VB	GD 17.6	ad personam Bacs-Weitner Adrieen

Erläuterungen zur Dienstpostenplanänderung 2022/2023:

Verwaltung:

In der Verwaltung ergeben sich gegenüber den letzten Dienstpostenplan keine Änderungen

Kindergarten:

KBP 4,40 PE: Durch die Eröffnung einer vierten Kindergartengruppe und einer Krabbelgruppe und Einführung der Nachmittagsbetreuung über die Gemeinde ist eine Erhöhung um 1,9 PE notwendig

Derzeit sind 4,25 Personaleinheiten als Kindergartenpädagoginnen besetzt. Die restlichen 0,15 PE dienen als Reserve damit bei kleine Stundenänderungen nicht ein neuer Dienstpostenplan beschlossen werden muss, sondern der Vorstand dies entscheiden kann.

Da im Kindergarten wieder zwei Integrationskinder sind, musste der Posten mit 0,4 PE wieder im Dienstpostenplan aufgenommen werden.

GD22 2,10 PE: Wie bereits oben angeführt ist durch die Eröffnungen und Einführungen eine größere Erhöhung um 1,3 PE notwendig. Derzeit sind 2,02 Personaleinheiten besetzt. Die restlichen 0,08 PE dienen als Reserve.

VBI/d 0,71 PE Dieser Posten wurde um 1 Stunde erhöht und ist ad personam Andrea Brunninger

GD 25.1 Dadurch das zwei Gruppen neu gereinigt werden müssen, ist eine Erhöhung um 0,18 PE notwendig.

Nachmittagsbetreuung Volksschule:

Da die Nachmittagsbetreuung in der Volksschule nicht mehr vom Verein Tagesmütter übernommen wird, sondern von der Gemeinde übernommen wurde, musste dieser Dienstposten geschaffen werden. Dieser Posten wurde mit Schreiben IKD-2017-261122/12-Rer vom 10.11.2022 genehmigt und vom Gemeindevorstand eingereicht.

Beratung:

Es gibt seitens des Gemeinderates keine Wortmeldung.

Beschluss:

Antrag:

Mein Antrag lautet, dem Dienstpostenplan in der zur Kenntnis gebrachten Form die Zustimmung zu erteilen. Als Zeichen der Zustimmung ersuche ich um ein Handzeichen.

Zustimmung: einstimmig

Gegenstimmen:

Stimmenthaltungen:

Beschluss Voranschlag 2023

Beratung:

AL Mittmannsgruber und BGM Reinthaler fassen nochmal die einzelnen Punkte grob zusammen.

VORANSCHLAG 2023

Mein Antrag lautet, dem Voranschlag 2023 in der zur Kenntnis gebrachten Form mit ausgeglichenen Ein- und Ausgaben in der Höhe von EUR 3.485.600,- die Zustimmung zu erteilen und ersuche dazu um ein Handzeichen.

Zustimmung: 12 Gemeinderäte

Gegenstimmen:

Stimmenthaltungen: GR Mayr

4. Prüfbericht Prüfungsausschuss

Ich ersuche die Obfrau des Prüfungsausschusses Silvia Bachmayer um ihren Bericht zur Sitzung vom 08.11.2022.

Obfrau Bachmayer eröffnet die 5. Prüfungsausschusssitzung im Jahr 2022 und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

1. Alturlaub 31.12.2021 Bedienstete, Zeitguthaben, Gleittage

Die Alturlaube zum Zeitpunkt 31.12.2021 wurden geprüft. Feststellung bei AL Herr Mittmannsgruber ist der Stand hoch. Es wird der Hinweis gegeben eventuell den Urlaub von 2 Wochen noch heuer zu verbrauchen.

2. Ausbezahlte Förderungen von Gemeinde an Gemeindebürger

Den Prüfungsausschussmitgliedern wurde die Liste der ausbezahlten Förderungen zur Ansicht gebracht. Keine Beanstandungen.

Anmerkung bei den PV-Anlagen: für zukünftige Förderungen an Privathaushalte ist vielleicht ein Blendgutachten beizulegen.

3. Belegkontrolle Instandhaltungen 2022

Es wurden den Mitgliedern des Prüfungsausschusses die Instandhaltungskonten vorgelegt.

Bei der Kanalreinigung ist in Zukunft darauf zu achten, dass ein Prüfungsprotokoll beizulegen ist.

4. Allfälliges

Die nächste Prüfungsausschusssitzung findet im neuem Jahr statt.

Böhmischer Frühling Lustbarkeitsabgabe!

Beratung:

GR Bachmayr erläutert die Punkte genauer.

AL Mittmannsgruber gibt an, dass er zu Weihnachten 3 Wochen auf Urlaub ist und in diesem Zeitraum nicht erreichbar sein wird.

Beschluss:

Antrag:

Ich stelle den Antrag, den Bericht des Prüfungsausschusses zur Kenntnis zu nehmen und ersuche dazu um ein Handzeichen als Zeichen der Zustimmung.

Zustimmung: einstimmig

Gegenstimmen:

Stimmenthaltungen:

5. Einleitungsbeschluss Flächenwidmungsplanänderung Parz 707/2

Die Firma ESA GmbH (Errichter u Betreiber von Photovoltaikanlagen mit Sitz in Wolfert) beabsichtigt (Schreiben vom 6.9.2022) gemeinsam mit Frau Karin GRADINGER als Grundstücksbesitzerin, auf dem Grundstück Aichberg 4, KG 46001, Grundstücks-Nr. 707/2 (Großteil der nicht mehr in Betrieb befindlichen Mülldeponie) eine Photovoltaikanlage mit 800.000 bis 900.000 kWp zu errichten.

Derzeit besteht auf diesem Grundstück die Sonderausweisung „MÜLLDEPONIE“ – die Abänderung soll die Sonderausweisung im Grünland „PHOTOVOLTAIKANLAGE“ erhalten.

In einer Erstinformation wurde der GMR in seiner Sitzung vom 4.10. bereits über dieses Projekt informiert und die Mandatäre haben sich grundsätzlich positiv dazu geäußert.

Mittlerweile wurde von der Fa. ESA mitgeteilt, dass netzseitig in diesem Bereich für eine PV-Anlage dieser Größe noch keine Begrenzung besteht.

In Abstimmung mit der Grundbesitzerin soll nun vom GMR der Einleitungsbeschluss zur Flächenwidmungsplanänderung erfolgen.

Der Fa. ESA ist bekannt, dass derartige Beschlüsse keine Garantie für die tatsächlich notwendige Widmung darstellen und allfällige Kosten im Falle einer Ablehnung im weiteren Verfahren von ihr zu tragen sind.

BauAmt Ort

Von: Amtsleiter
Gesendet: Dienstag, 15. November 2022 08:50
An: Angela Schmidbauer; Vanessa Wiesner
Cc: buergermeister
Betreff: WG: Anfrage Photovoltaik Freiflächenanlage

Bitte um Kontaktaufnahme mit Herrn bzw. Herrn Kubernat weiterleiten.

Lg Peter



Gemeinde Ort im Innkreis

4974 Ort i.l. Nr. 81

AL Peter Mittmannsgruber

Tel.: (0043)-(0)7751/8314-12

Fax.: (0043)-(0)7751/8314-15

Mobil.: (0043) -(0)664/4247858

Mail: amtsleiter@ort.ooe.gv.at

www.ort-im-innkreis.at

Von: STEINMAYR Philipp (ESA GmbH) <p.steinmayr@esa.at>
Gesendet: Dienstag, 15. November 2022 07:49
An: Amtsleiter <amtsleiter@ort.ooe.gv.at>
Betreff: AW: Anfrage Photovoltaik Freiflächenanlage

Guten Morgen Herr Mittmannsgruber!

Leider habe ich bis jetzt vom Netz noch keine weiteren Infos erhalten, jedoch habe ich über meine Kontakte bereits herausgefunden, dass es zumindest netzseitig noch keine Begrenzung für PV in diesem Gebiet gibt. Demnach sollte hier eigentlich nichts im Wege stehen und ich würde mich noch mit Frau Gradinger abstimmen, dass wir die Umwidmung gerne zum nächstmöglichen Zeitpunkt veranlassen. Ich meine mich zu erinnern, dass sie sagten das es in der nächsten Gemeinderatssitzung Anfang Dezember beschlossen werden muss? Brauchts hier nochmal etwas von mir oder Karin, das Schreiben haben sie ja schon? Das Kosten dafür anfallen und diese im schlimmsten Fall umsonst sind, ist mir bewusst.

Vielen Dank im Voraus!

Mit freundlichen Grüßen
Best regards

PHILIPP STEINMAYR
Geschäftsführung
Chief Executive Officer

+43 7253 7515571

+43 676 88751571

p.steinmayr@esa.at

ESA.AT
EASY SOLUTIONS ANYTIME

Von: Amtsleiter <amtsleiter@ort.ooe.gv.at>
Gesendet: Donnerstag, 6. Oktober 2022 13:56
An: STEINMAYR Philipp (ESA GmbH) <p.steinmayr@esa.at>
Cc: buergermeister <buergermeister@ort.ooe.gv.at>; Angela Schmidbauer <a.schmidbauer@ort.ooe.gv.at>;
Vanessa Wiesner <v.wiesner@ort.ooe.gv.at>
Betreff: AW: Anfrage Photovoltaik Freiflächenanlage

Sehr geehrter Herr Steinmayr!

Ihr Anliegen um Umwidmung wurde in der Gemeinderatssitzung am 04. Oktober im Punkt Allfälliges angesprochen.

Der Gemeinderat war der Meinung, dass solche Projekte unterstützt werden sollen.
Eine allfällige Umwidmung muss in einem eigenen Tagesordnungspunkt bei der nächsten Gemeinderatssitzung beschlossen werden.

Bitte kontaktieren Sie den Netzbetreiber ob dieses Vorhaben möglich ist, das Sie natürlich allfällige Umwidmungskosten zu tragen haben.

Freundliche Grüße

Mittmannsgruber Peter



Gemeinde Ort im Innkreis
4974 Ort i.l. Nr. 81

AL Peter Mittmannsgruber
Tel.: (0043)-(0)7751/8314-12
Fax.: (0043)-(0)7751/8314-15
Mobil.: (0043) -(0)664/4247858
Mail: amtsleiter@ort.ooe.gv.at
www.ort-im-innkreis.at

Von: STEINMAYR Philipp (ESA GmbH) <p.steinmayr@esa.at>
Gesendet: Dienstag, 6. September 2022 15:06
An: Amtsleiter <amtsleiter@ort.ooe.gv.at>
Cc: karin.gradinger@aon.at
Betreff: Anfrage Photovoltaik Freiflächenanlage

Sehr geehrter Herr Mittmannsgruber!

Gemeinsam mit Frau Karin Gradinger sind wir am überlegen eine Photovoltaik Freiflächenanlage auf dem Grundstück von Frau Gradinger zu errichten.
Es handelt sich hierbei um das Grundstück hinter der Adresse Aichberg 4 in 4974 Aichberg und folgender Daten laut Doris:
KG-Nummer: 46001
Grundstücksnummer: 707/2
Grenzkataster: G

Da es sich hierbei um eine ungenutzte Abbaufäche handelt, die nicht anders bewirtschaftet werden kann, scheint es uns sehr sinnvoll diese für eine Photovoltaikanlage zu nutzen.

Können sie uns sagen, ob es möglich wäre diese Fläche umgewidmet zu bekommen und was es dazu brauchen würde?

Im Anhang habe ich Ihnen einen Screenshot angehängt, auf welchem sie die Fläche sehen können. Grob geplant aufgrund der Größe der Fläche wären ungefähr 800.000 – 900.000 kWp

Anfragen an den Netzbetreiber werden wir, die Firma ESA aus Wolfere (Errichter und Betreiber von Photovoltaikanlagen), parallel stellen, um in Erfahrung zu bringen, ob dies aus netztechnischen Gründen möglich ist.

Gerne können wir dazu auch kurz telefonieren.

Vielen Dank im Voraus!





Mit freundlichen Grüßen
Best regards

PHILIPP STEINMAYR
Geschäftsführung
Chief Executive Officer

+43 7253 7515571

+43 676 88751571

p.steinmayr@esa.at

ESA.AT
EASU SOLUTIONS ANUTIME

ESA Elektronische Steuerungs- und Automatisierungs Ges.m.b.H. | www.esa.at
Steyrer Straße 6A | A-4493 Wolfers | office@esa.at | +43(0)7253 7515-0



Beratung:

BGM Reinthaler schildert die Flächenwidmungsplanänderung genauer.

BGM Reinthaler gibt an, dass dort eine Hochspannungsleitung liegt. Diese wurde vom Herrn Bachinger, der Firma Energie AG bestätigt.

Beschluss:**Antrag:**

Der Antrag lautet, dem Ansuchen der Fa.ESA.at und von Karin GRADINGER entsprechend, den Einleitungsbeschluss zur beantragten Flächenwidmungsplanänderung zu fassen und ersuche als Zeichen der Zustimmung um ein Zeichen mit der Hand.

Zustimmung: einstimmig

Gegenstimmen:

Stimmenthaltungen:

5. Energieliefervertrag

Aufgrund der allgemein bekannten Situation, ausgelöst durch weitreichende Entscheidungen der Regierungen, die nicht im Einflussbereich der Gemeinden liegen, wurden die Vereinbarungen und Verträge zwischen den Energielieferunternehmen und den Kunden (in unserem Fall nach 23 Jahren) gekündigt.

Eine Situation, die zu massiven Mehrbelastungen für die Abnehmer und somit auch der Kommunen führt.

Seitens der ENERGIE OÖ, einem Unternehmen, das langjähriger Partner der Gemeinden ist, wurden zwei Varianten der zukünftigen Preisgestaltung vorgelegt.

Einerseits eine fixe Bindung, andererseits ein „Floater-Tarif“.

Diese beiden Vertragsvorschläge liegen zur Diskussion und Beschlussfassung.

**Privat-, Gewerbe- und
Gemeindekunden**

4090 Engelhartszell, Energieplatz 51

Gemeindeamt Ort i. l.			
EPZ:			
Eingel. am	29. Nov. 2022		
BGM	1	2	3

Unser Zeichen: HJM

Telefon: 05 9000-7116

Fax: 05 9000-57116

Ort/Datum: Engelhartszell, 28.11.2022

IAM-Nummer: 9244

Betreuer: Hinterleithner Milan Paul

ENERGIELIEFERVERTRAG - STROM

Produktmix: heimische Kleinwasserkraft

abgeschlossen zwischen

**Gemeindeamt Ort im Innkreis
Ort im Innkreis 81
4974 Ort im Innkreis**

Firmenbuchnummer/UID: ATU80000008
Kundennummer: 1100008578

- in der Folge kurz "Kunde" genannt -

und der

**Energie AG Oberösterreich Vertrieb GmbH
Böhmerwaldstr. 3
4020 Linz
FN 502834 m/Landesgericht Linz**

- in der Folge kurz "Energie AG Vertrieb GmbH" genannt -

1. Lieferumfang

Der Lieferant verpflichtet sich, dem Kunden pro Jahr die gemäß Anlagenliste vereinbarte Menge Energie (Vertragsmenge) zur Versorgung der genannten Abnahmestellen am Übergabepunkt bereitzustellen.

VERFÜGBARKEIT und LIEFERVORBEHALT

- (1) Der Lieferant weist darauf hin, dass die Erfüllung seiner Lieferverpflichtung von Umständen abhängig ist bzw. sein kann, auf die er keinen Einfluss nehmen kann. Insbesondere auf die Verfügbarkeit des Liefergegenstandes (elektrische Energie) am Beschaffungsmarkt hat der Lieferant keinerlei Einfluss, daher übernimmt der Lieferant auch kein Beschaffungsrisiko.
- (2) Jede Lieferverpflichtung des Lieferanten steht demgemäß unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit des Liefergegenstandes (elektrische Energie) bzw. der hierfür allenfalls erforderlichen Ressourcen und damit der rechtzeitigen und ordnungsgemäßen Belieferung des Lieferanten durch seinen Vorlieferanten. Eine Lieferverpflichtung wird vom Lieferanten insbesondere nur unter dem ausdrücklichen Vorbehalt übernommen, dass dem Lieferanten die Erfüllung seiner Pflichten im Hinblick auf die Verfügbarkeit des Liefergegenstandes (elektrische Energie) bzw. der hierfür allenfalls erforderlichen Ressourcen (i) weder aufgrund deren jeweiliger fehlender bzw. beschränkter allgemeiner Verfügbarkeit (ii) noch durch sonstige, vom Lieferanten nicht abwendbare Ereignisse, die außerhalb seines eigenen Geschäftsbetriebes eintreten, dauernd oder vorübergehend unmöglich gemacht, erheblich erschwert, verzögert oder (auch wirtschaftlich) unzumutbar wird.
- (3) Der Lieferant behält sich demgemäß bei Eintritt bzw. Vorliegen der in Absatz (2) genannten Umstände ausdrücklich vor, (i) Fristen und/oder Termine angemessen einseitig zu ändern oder in angemessenem Umfang auszusetzen und/oder (ii) dem Kunden mit verbindlicher Wirkung die Nichterfüllung bzw. die nur teilweise Erfüllung von Lieferverpflichtungen anzuzeigen (Rücktritt, einseitige Vertragsanpassung, einseitige Vertragsauflösung).
- (4) Aus einer derartigen Änderung bzw. Aussetzung von Fristen und/oder Terminen oder gänzlichen bzw. teilweisen Nichterfüllung von Lieferverpflichtungen kann der Kunde dem Lieferanten gegenüber keine wie immer gearteten Ansprüche (insbesondere keine Verzugs-, Gewährleistungs-, Irrtumsanfechtungs- oder Schadenersatzansprüchen) geltend machen.

2. Preise

Die von ENERGIE AG Vertrieb dem Kunden verrechneten Energiepreise sind Nettopreise und enthalten neben den Kosten für die Wirkarbeit auch die Kosten für Ausgleichsenergie (gem. Pkt. 2.3 der AGB), Clearingentgelt, Mehrkosten für die verpflichtende Abnahme von Ökostrom und Herkunftsnachweisen gem. ÖkostromG iVm der HerkunftsnachweispreisVO idgF, Herkunftsnachweiskosten aufgrund verpflichtender Stromkennzeichnung gem. §79a ElWOG iVm der StromkennzeichnungsVO idgF und ggf. Kosten für die Vorfinanzierung der Rechnungen beim Verteilnetzbetreiber (sofern ein Vorleistungsmodell gem. Pkt. 2.4 AGB vereinbart ist).

2.1 Arbeitspreis

Die Vertragspartner vereinbaren für die im Anhang „Anlagenliste“ genannte Vertragsmenge für den Lieferzeitraum gem. Pkt. „Vertragsdauer“, folgende Strompreise:

Lieferzeitraum	Marktgebiet	Arbeitspreis Wirkstrom (ct/kWh)
01.01.2023 - 31.12.2023	AT	40,7000
01.01.2024 - 31.12.2024	AT	31,2000 Ø 31,67
01.01.2025 - 31.12.2025	AT	23,1000

Achtung: Diese Angebotspreise sind bis längstens 29.11.2022, 11:00 Uhr gültig.

Dieses Angebot verliert – sofern es in offener Gültigkeitsfrist noch nicht angenommen wurde - seine Gültigkeit, sofern der Settlementpreis des EEX-Phelix-Future- Baseload Frontyear des selben Tages, an dem dieses Angebot erfolgt, um zumindest 10% den Settlementpreis des EEX-Phelix-Future- Baseload Frontyear des vorangegangenen EEX-Börsteages übertrifft. Dieser Preis wird täglich um 16:00 jedes Börsenhandeltages der EEX-Strombörse publiziert unter www.eex.com.

Für Zeiträume, für die keine Preisfixierung lt. Pkt. 2.1. erfolgte bzw. allfällige Verlängerungszeiträume, gilt folgende Beschaffungsformel zur Fixierung der monatlichen Arbeitspreise (EPm), als vereinbart:

$$EP_{20JJ/MM} = \left(\sum_{h=1}^H EP_{S h} \times M_{S h} \right) / \left(\sum_{h=1}^H M_{S h} \right) + F_s$$

EP _{20JJ/MM}	Energiepreis für die monatliche Lieferperiode 20JJ/MM in ct/kWh
EP _{S h}	EPEX Spot Auction Phelix Day-Ahead AT -Preis für Stundenkontrakte zu Stunde h in ct/kWh
M _{S h}	Energiemenge des Summen-Lastprofils des Kunden zu Stunde h in kWh
H	Anzahl der Stunden in der Lieferperiode 20JJ/MM
h	1,...,H
F _s	Beschaffungsnebenkosten 2,3870 ct/kWh

Sollte das in der Preisformel beschriebene Produkt z.B. aufgrund der Änderung seiner Bezeichnung oder Definition, der Änderung des Marktgebietes oder generell von European Power Exchange (bzw. dessen Rechtsnachfolger) nicht mehr oder nicht mehr in dieser Form veröffentlicht werden, so wird jenes Produkt herangezogen, welches entweder als Nachfolge>Produkt an dessen Stelle veröffentlicht wird oder für das betreffende Produkt bzw. Marktgebiet publiziert wird und in seiner wirtschaftlichen Auswirkung dem ursprünglichen möglichst nahe kommt. Für den Fall, dass das betroffene Produkt auch in der vorstehenden Form mangels verfügbarer Ersatznotierung nicht ersetzt werden kann, werden die Vertragspartner umgehend Gespräche mit dem Ziel aufnehmen, für das betroffene Produkt einen Ersatz zu vereinbaren, der in der wirtschaftlichen Auswirkung dem ursprünglichen möglichst nahe kommt.

2.2 Grundpreis

Der Lieferant stellt dem Kunden einen pauschalen monatlichen Grundpreis in Höhe von 2,50 EUR pro Zählpunkt in Rechnung.

2.3 Festlegung Marktgebiet

Es wird vereinbart, dass für die Preisfindung ausschließlich der Preis für das Marktgebiet Österreich (z. B. „EEX Phelix Future AT“) relevant ist. Es werden daher keine Mehrkosten für grenzüberschreitende Lieferungen in Rechnung gestellt.

2.4 Jährliche Mehr-/Mindestabnahme

Der Kunde verpflichtet sich, seinen Energiebedarf für die Verbrauchsstätten lt. Anlagenliste während der Vertragslaufzeit ausschließlich beim Lieferanten zu decken, um dem Lieferanten eine langfristige Dispositionsgrundlage bei der Beschaffung zu ermöglichen.

Die Vertragsparteien vereinbaren für die Anwendung des vereinbarten Arbeitspreises gem. Punkt 2.1 (EP) eine Mengentoleranz von -0,10% und +0,10% bezogen auf die Vertragsmenge (vereinbarte Menge Energie gemäß Anlagenliste). Daraus ergibt sich die Mengen-Untergrenze (UG) und Mengen-Obergrenze (OG).

Der Lieferant verrechnet dem Kunden vorab während des Lieferzeitraums für die tatsächlich verbrauchte Menge (V) den gemäß Punkt 2.1 vereinbarten Arbeitspreises (EP).

Nach Ende des jeweiligen Lieferzeitraums wird die tatsächlich verbrauchte Menge (V) den vertraglich vereinbarten Mengengrenzen (Unter- oder Obergrenze (UG oder OG)) errechnet aus der Vertragsmenge abzgl. / zzgl. vereinbarter Mengentoleranz) gegenübergestellt, sobald sämtliche Verbrauchsdaten (bzw. deren Hochrechnung) vorliegen. Liegt die im jeweiligen Lieferzeitraum verbrauchte Menge (V) zwischen der vereinbarten Mengen-Untergrenze (UG) und Mengen-Obergrenze (OG), kommt der vereinbarte Arbeitspreis gemäß Punkt 2.1. unverändert zur Anwendung. Es erfolgt keine Verrechnung zusätzlicher Kosten.

Für den Fall der Unter- bzw. Überschreitung der vereinbarten Mengen-Untergrenze (UG) bzw. Menge-Obergrenze (OG) im jeweiligen Lieferzeitraum werden die nachstehenden Regelungen betreffend die Aufrollung der Energiekosten getroffen.

Unterschreitung:

Jene, die Mengen-Untergrenze (UG) unterschreitende Menge je Lieferzeitraum (d.h. die Menge zwischen Mengen-Untergrenze (UG) und tatsächlichem Verbrauch (V)), wird dem Kunden je nach Marktpreisniveau im jeweiligen Lieferzeitraum nach den folgenden Bestimmungen verrechnet:

- Sollte der nach dem gemessenen bzw. (sofern für den Kunden anwendbar) synthetischen Lastprofil gewichtete durchschnittliche EPEX Spot Auction Phelix Day-Ahead AT Preis für Stundenkontrakte im jeweiligen Lieferzeitraum ($SPOT_k$) abzgl. einem Strukturabweichungsrisiko (S) niedriger sein als der vereinbarte Arbeitspreis gemäß Punkt 2.1 (EP), so verrechnet der Lieferant für die Menge zwischen Mengen-Untergrenze (UG) und dem tatsächlichen Verbrauch (V) je Lieferzeitraum gemäß folgender Formel:

$$MA = - (SPOT_k * (1-S) - EP + F) * (UG - V) / 100$$

- Sollte der nach dem gemessenen bzw. (sofern für den Kunden anwendbar) synthetischen Lastprofil gewichtete durchschnittliche EPEX Spot Auction Phelix Day-Ahead AT Preis für Stundenkontrakte im jeweiligen Lieferzeitraum ($SPOT_k$) abzgl. einem Strukturabweichungsrisiko (S) höher sein als der vereinbarte Arbeitspreis gemäß Punkt 2.1 (EP), so kommt die obige Formel nicht zur Anwendung, sondern der Lieferant verrechnet für die die Menge zwischen Mengen-Untergrenze (UG) und dem tatsächlichen Verbrauch (V) je Lieferzeitraum nur die Handling Fee (F).

Überschreitung:

Jene, die Mengen-Obergrenze (OG) überschreitende Menge je Lieferzeitraum (d.h. die Menge zwischen Mengen-Obergrenze (OG) und tatsächlichem Verbrauch (V)), wird dem Kunden je nach Marktpreisniveau im jeweiligen Lieferzeitraum nach den folgenden Bestimmungen zusätzlich zum bereits verrechneten vereinbarten Arbeitspreis gem. Pkt. 2.1. (EP) verrechnet:

- Sollte der nach dem gemessenen bzw. (sofern für den Kunden anwendbar) synthetischen Lastprofil gewichtete durchschnittliche EPEX Spot Auction Phelix Day-Ahead AT Preis für Stundenkontrakte im jeweiligen Lieferzeitraum ($SPOT_k$) zzgl. einem Strukturabweichungsrisiko (S) höher sein als der vereinbarte Arbeitspreis gemäß Punkt 2.1 (EP), so verrechnet der Lieferant die Menge zwischen tatsächlichem Verbrauch und Mengen-Obergrenze (OG) je Lieferzeitraum gemäß folgender Formel:

$$MA = (SPOT_k * (1+S) - EP + F) * (V - OG) / 100$$

- Sollte der nach dem gemessenen bzw. (sofern für den Kunden anwendbar) synthetischen Lastprofil gewichtete durchschnittliche EPEX Spot Auction Phelix Day-Ahead AT Preis für Stundenkontrakte im jeweiligen Lieferzeitraum ($SPOT_k$) zzgl. einem Strukturabweichungsrisiko (S) niedriger sein als der vereinbarte Arbeitspreis gemäß Punkt 2.1 (EP), so kommt die obige Formel nicht zur Anwendung, sondern der Lieferant verrechnet für die, die Menge zwischen dem tatsächlichen Verbrauch (V) und Mengen Obergrenze (OG) je Lieferzeitraum, nur die Handling Fee (F).

Legende:

MA	aus der Mengenabweichung im jeweiligen Lieferzeitraum resultierende Lastschrift in €, die zusätzlich zum bereits verrechneten vereinbarten Arbeitspreis gem. Pkt. 2.1. (EP) in Rechnung gestellt wird.
$SPOT_k$	nach dem kundenindividuellen gemessenen bzw. (sofern für den Kunden anwendbar) synthetischen Lastprofil stundengewichtete durchschnittliche EPEX Spot Auction Phelix Day-Ahead AT Preis für Stundenkontrakte im jeweiligen Lieferzeitraum in Cent/kWh.
EP	vereinbarter Arbeitspreis gem. Punkt 2.1 Sofern dessen Bepreisung auf Marktgebiet DE basiert, gilt der Arbeitspreis zzgl. der im jeweiligen Lieferzeitraum dem Kunden mengengewichtet durchschnittlich verrechneten Mehraufwände gem. Vertragspunkt 2.3 als vereinbart.
UG	vereinbarte Mengen-Untergrenze je Lieferzeitraum in kWh
OG	vereinbarte Mengen-Obergrenze je Lieferzeitraum in kWh
S	Strukturabweichungsrisiko = 10%
F	Handling Fee = 0,75 Cent/kWh
V	Menge tatsächlich verbrauchter elektrischer Energie im jeweiligen Lieferzeitraum in kWh (bei monatlich abgerechneten Zählpunkten: lt. gemessenem Lastprofil; bei jährlich abgerechneten Zählpunkten: lt. synthetischem Lastprofil gewichteten und je Lieferzeitraum aliquotierten, im Vorhinein auf ein ganzes Jahr normierten zuletzt abgerechnetem Verbrauch)

Für den Fall, dass sich nach den Berechnungsformeln bei Unter- bzw. Überschreitung der Vertragsmenge eine Lastschrift (MA) in der Höhe von bis zu EUR 20,00 ergibt, vereinbaren die Vertragsparteien, dass diese nicht in Rechnung gestellt wird (Bagatellgrenze).

Informationspflicht und Neu-Kalkulation bei Errichtung einer Erzeugungsanlage zum Energieverbrauch; Sonderkündigungsrecht

I. Für den Fall, dass der Kunde während der Vertragslaufzeit eine Erzeugungsanlage zum – wenn auch nur teilweisen – Zweck der Nutzung zur Deckung seines Eigenbedarfs errichtet, ist der Kunde verpflichtet den Lieferanten zumindest drei Monate vor der geplanten Inbetriebnahme zu informieren. Diese Mitteilung hat die zu erwartende Leistung der Anlage und die nach Installation der Eigenerzeugungsanlage zu erwartende Abnahmemenge und Lastprofilstruktur zu enthalten.

II. Der Lieferant kann dem Kunden daraufhin auf Grundlage des neuen prognostizierten Abnahmeverhaltens (Menge und Lastprofilstruktur) ein Angebot zur Vertragsänderung betreffend den Energiepreis für den Lieferzeitraum ab Inbetriebnahme der oben genannten Erzeugungsanlage unterbreiten. Nimmt der Kunde das Angebot an, so gelten ab dem Datum der Inbetriebnahme für die restliche Vertragslaufzeit die neuen vereinbarten Preise und der Lieferumfang. Eine allfällige vertragliche Mehr-Minder-Mengen Regelung (Punkt 3.2. des Liefervertrages) bleibt inhaltlich unverändert aufrecht und wird auf den neuen Lieferumfang (Punkt 2. des Liefervertrages) angepasst.

III. Sollte der Kunde das Angebot nicht binnen der im Angebot genannten Frist annehmen, so ist der Lieferant berechtigt, den Liefervertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zum Monatsletzten zu kündigen. In diesem Fall werden allfällige für den Kunden bereits beschaffte Energiemengen zum Wirksamkeitsdatum der Kündigung zum jeweils gültigen Marktpreis verkauft. Allfällige Mehrkosten gegenüber dem Beschaffungspreis wird der Kunde dem Lieferanten ersetzen, allfällige Erlöse aus dem Verkauf wird der Lieferant dem Kunden vergüten.

Für den Fall, dass der Kunde seiner Informationspflicht gemäß Punkt I. nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, und der Lieferant nachträglich Kenntnis von der Errichtung einer Eigenerzeugungsanlage erlangt, kommen die Regelungen gemäß Punkt II. und III. ebenfalls zur Anwendung. Daneben ist der Lieferant berechtigt, allfällige Schadenersatzansprüche, die ihm durch die Verletzung der Informationspflicht gemäß Punkt I. entstehen, gegenüber dem Kunden geltend zu machen.

3. Vertragsdauer

Der Vertrag tritt mit beiderseitiger Unterzeichnung in Kraft und ersetzt ab 01.01.2023 vollinhaltlich den aktuell bestehenden Stromliefervertrag. Der Vertrag läuft bis zum 31.12.2025 und kann gemäß Punkt 4.1 der „AGB Energie Businesskunden“ frühestens für diesen Zeitpunkt von jeder Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 3 Monaten gekündigt werden. Danach verlängert sich der Vertrag jeweils um ein Jahr, sofern er nicht von einer Vertragspartei mindestens 3 Monaten vor Ablauf der jeweiligen Geltungsdauer schriftlich gekündigt wird. Eine derartige Kündigung kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.

4. Vertragsinhalte

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten für Businesskunden ("AGB Energie Businesskunden") für die Lieferung elektrischer Energie und/oder Erdgas durch die Energie AG Oberösterreich Vertrieb GmbH mit Stand 03/2020 und das "Preisblatt für Nebenleistungen" mit Fassung 05/2021 wurden dem Kunden übergeben und stellen einen integrierten Bestandteil des Vertrages dar. Sie bilden mit dem Energie-Liefervertrag und dessen Anhängen "Anlagenliste" und "Information Spotmarkt" den Vertragsinhalt.

5. Sonstiges

Abweichend zum jeweils genannten Punkt der "AGB Energie Businesskunden" wird folgendes vereinbart:

Punkt 5.3. wird wie folgt ergänzt bzw. klargestellt: Den Vertragsparteien ist bekannt, dass das Bundes-Energieeffizienzgesetz („EEffG“) mit Ende 2020 ausgelaufen ist. Für den Fall, dass die Verpflichtungen der Energielieferanten gemäß EEffG vom Gesetzgeber über das Jahr 2020 hinaus erstreckt werden oder aus künftigen Rechtsvorschriften analoge Verpflichtungen resultieren, deren Erfüllung auf Seiten des Lieferanten Kosten verursacht, vereinbaren die Vertragsparteien bereits jetzt Folgendes:

Der Kunde verpflichtet sich im Ausmaß der an den Kunden gelieferten Energiemenge zur Übernahme der Kosten, die dem Lieferanten aus der Erfüllung der Verpflichtung der Energielieferanten zur Setzung von Endenergieeffizienzmaßnahmen (bisher 0,6 % des Energieabsatzes gemäß § 10 EEffG, tatsächlicher Umfang und Höhe entsprechend den neuen gesetzlichen Bestimmungen) entstehen.

Unabhängig von dieser Verpflichtung besteht – sofern gesetzlich weiterhin zulässig – für den Kunden grundsätzlich die Möglichkeit, dem Lieferanten im Einvernehmen Energieeffizienzmaßnahmen iSd EEffG, im Ausmaß der an den Kunden gelieferten Energiemenge, zu übertragen. Für die Übertragung ist verpflichtend ein schriftlicher Vertrag abzuschließen.

Klargestellt wird, dass unter den vom Kunden gemäß Pkt. 5.3 der AGB Energie Businesskunden zu tragenden zusätzlichen Kosten insbesondere auch sämtliche Kosten zu verstehen sind, die aufgrund von gesetzlichen/behördlichen/staatlichen/sonstigen Maßnahmen (Maßnahmen im Sinne eines Überbegriffes für sämtliche Formen von staatlich initiierten Belastungen wie ua Steuern, Abgaben, Förderungen, Beiträge, Zwangs- und Marktlenkungsmaßnahmen, Sondermaßnahmen aufgrund von außergewöhnlichen Situationen wie kriegerische Auseinandersetzungen, etc.) im Zusammenhang mit politischen und/oder militärischen Konflikten (wie zB der Konflikt zwischen Russland und der Ukraine) entstehen.

Die Datenschutzerklärung der Energie AG Oberösterreich Vertrieb GmbH ist unter www.energieag.at/datenschutz-vertrieb abrufbar.

Mit nachfolgender Unterschrift erteilt der Kunde ausdrücklich seine Einwilligung, dass der Lieferant den vollständigen Firmennamen inkl. Logo des Kunden für die Kundenreferenzliste verwenden darf.

Anlagen bzw. mitgeltende Unterlagen

Anlagenliste

Vollmacht

Allgemeine Geschäftsbedingungen Energie Businesskunden, Fassung März 2020

Preisinformation für Nebenleistungen Energie AG Vertrieb

Datenschutz

Anhang Information Spotmarkt

.....
Ort, Datum

Gemeindeamt Ort im Innkreis

Engelhartszell,
28.11.2022

i.V. Stefan Lemberger

i.V. Milan Hinterleithner

Energie AG Oberösterreich Vertrieb GmbH

i.V. Ing. Stefan Lemberger M.A.
Leiter Wohnungswirtschaft und
Gemeindekunden

i.V. Hinterleithner Milan Paul
Kundenbetreuer

Gemeindeamt Ort im Innkreis				Privat-, Gewerbe- und Gemeindekunden	
EPZ:		4090 Engelhartzell, Energieplatz 51			
Eingel. an		29. Nov. 2022			
BCM		1	2	3	Unser Zeichen: HiM
					Telefon: 05 9000-7116
					Fax: 05 9000-57116

Ort/Datum: Engelhartzell, 28.11.2022

IAM-Nummer: 9267

Betreuer: Hinterleithner Milan Paul

ENERGIELIEFERVERTRAG - STROM

Produktmix: heimische Kleinwasserkraft

abgeschlossen zwischen

**Gemeindeamt Ort im Innkreis
Ort im Innkreis 81
4974 Ort im Innkreis**

Firmenbuchnummer/UID: ATU80000008
Kundennummer: 1100008578

- in der Folge kurz "Kunde" genannt -

und der

**Energie AG Oberösterreich Vertrieb GmbH
Böhmerwaldstr. 3
4020 Linz
FN 502834 m/Landesgericht Linz**

- in der Folge kurz "Energie AG Vertrieb GmbH" genannt -

1. Lieferumfang

Der Lieferant verpflichtet sich, dem Kunden pro Jahr die gemäß Anlagenliste vereinbarte Menge Energie (Vertragsmenge) zur Versorgung der genannten Abnahmestellen am Übergabepunkt bereitzustellen.

VERFÜGBARKEIT und LIEFERVORBEHALT

- (1) Der Lieferant weist darauf hin, dass die Erfüllung seiner Lieferverpflichtung von Umständen abhängig ist bzw. sein kann, auf die er keinen Einfluss nehmen kann. Insbesondere auf die Verfügbarkeit des Liefergegenstandes (elektrische Energie) am Beschaffungsmarkt hat der Lieferant keinerlei Einfluss, daher übernimmt der Lieferant auch kein Beschaffungsrisiko.
- (2) Jede Lieferverpflichtung des Lieferanten steht demgemäß unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit des Liefergegenstandes (elektrische Energie) bzw. der hierfür allenfalls erforderlichen Ressourcen und damit der rechtzeitigen und ordnungsgemäßen Belieferung des Lieferanten durch seinen Vorlieferanten. Eine Lieferverpflichtung wird vom Lieferanten insbesondere nur unter dem ausdrücklichen Vorbehalt übernommen, dass dem Lieferanten die Erfüllung seiner Pflichten im Hinblick auf die Verfügbarkeit des Liefergegenstandes (elektrische Energie) bzw. der hierfür allenfalls erforderlichen Ressourcen (i) weder aufgrund deren jeweiliger fehlender bzw. beschränkter allgemeiner Verfügbarkeit (ii) noch durch sonstige, vom Lieferanten nicht abwendbare Ereignisse, die außerhalb seines eigenen Geschäftsbetriebes eintreten, dauernd oder vorübergehend unmöglich gemacht, erheblich erschwert, verzögert oder (auch wirtschaftlich) unzumutbar wird.
- (3) Der Lieferant behält sich demgemäß bei Eintritt bzw. Vorliegen der in Absatz (2) genannten Umstände ausdrücklich vor, (i) Fristen und/oder Termine angemessen einseitig zu ändern oder in angemessenem Umfang auszusetzen und/oder (ii) dem Kunden mit verbindlicher Wirkung die Nichterfüllung bzw. die nur teilweise Erfüllung von Lieferverpflichtungen anzuzeigen (Rücktritt, einseitige Vertragsanpassung, einseitige Vertragsauflösung).
- (4) Aus einer derartigen Änderung bzw. Aussetzung von Fristen und/oder Terminen oder gänzlichen bzw. teilweisen Nichterfüllung von Lieferverpflichtungen kann der Kunde dem Lieferanten gegenüber keine wie immer gearteten Ansprüche (insbesondere keine Verzugs-, Gewährleistungs-, Irrtumsanfechtungs- oder Schadenersatzansprüche) geltend machen.

2. Preise

Die von ENERGIE AG Vertrieb dem Kunden verrechneten Energiepreise sind Nettopreise und enthalten neben den Kosten für die Wirkarbeit auch die Kosten für Ausgleichsenergie (gem. Pkt. 2.3 der AGB), Clearingentgelt, Mehrkosten für die verpflichtende Abnahme von Ökostrom und Herkunftsnachweisen gem. ÖkostromG iVm der HerkunftsnachweispreisVO idgF, Herkunftsnachweiskosten aufgrund verpflichtender Stromkennzeichnung gem. §79a ElWOG iVm der StromkennzeichnungsVO idgF und ggf. Kosten für die Vorfinanzierung der Rechnungen beim Verteilnetzbetreiber (sofern ein Vorleistungsmodell gem. Pkt. 2.4 AGB vereinbart ist).

2.1 Arbeitspreis

Die Vertragspartner vereinbaren für die im Anhang "Anlagenliste" genannte voraussichtliche Vertragsmenge für den Lieferzeitraum gem. Pkt. "Vertragsdauer", sowie allfällige Verlängerungszeiträume, folgende Beschaffungsformel zur Fixierung der monatlichen Arbeitspreise (EP_m):

$$EP_{20JJ/MM} = \left(\sum_{h=1}^H EP_{S h} \times M_{S h} \right) / \left(\sum_{h=1}^H M_{S h} \right) + F_s$$

EP _{20JJ/MM}	Energiepreis für die monatliche Lieferperiode 20JJ/MM in ct/kWh
EP _{S h}	EPEX Spot Auction Phelix Day-Ahead AT -Preis für Stundenkontrakte zu Stunde h in ct/kWh
M _{S h}	Energienmenge des Summen-Lastprofils des Kunden zu Stunde h in kWh
H	Anzahl der Stunden in der Lieferperiode 20JJ/MM
h	1, ..., H
F _s	Beschaffungsnebenkosten 2,0940 ct/kWh

Sollte das in der Preisformel beschriebene Produkt z.B. aufgrund der Änderung seiner Bezeichnung oder Definition, der Änderung des Marktgebietes oder generell von European Power Exchange (bzw. dessen Rechtsnachfolger) nicht mehr oder nicht mehr in dieser Form veröffentlicht werden, so wird jenes Produkt herangezogen, welches entweder als Nachfolge-Produkt an dessen Stelle veröffentlicht wird oder für das betreffende Produkt bzw. Marktgebiet publiziert wird und in seiner wirtschaftlichen Auswirkung dem ursprünglichen möglichst nahe kommt. Für den Fall, dass das betroffene Produkt auch in der vorstehenden Form mangels verfügbarer Ersatznotierung nicht ersetzt werden kann, werden die Vertragspartner umgehend Gespräche mit dem Ziel aufnehmen, für das betroffene Produkt einen Ersatz zu vereinbaren, der in der wirtschaftlichen Auswirkung dem ursprünglichen möglichst nahe kommt.

Das Angebot ist bis längstens 18.12.2022 gültig.

Umstieg auf Fixpreis-Modell

Während der gesamten Vertragslaufzeit (inkl. allfälliger Verlängerungszeiträume) besteht die Möglichkeit jeweils zum Monatsersten auf ein Fixpreis-Modell für die gesamte Liefermenge für die restliche Vertragslaufzeit umzusteigen. Dafür ist der Abschluss einer Vereinbarung der Vertragspartner bis spätestens 5 Werktage vor dem jeweiligen Monatsersten notwendig. Der Kunde hat keinen Anspruch auf eine derartige Preisfixierung. Insbesondere ist eine Preisfixierung im zeitlichen Zusammenhang mit Weihnachten und dem Jahreswechsel nicht möglich: eine Anfrage des Kunden muss bis spätestens fünf ganze Werktage (Mo-Fr) vor dem 24.12. eines jeden Jahres gestellt werden, die erste Möglichkeit für eine Anfrage im neuen Jahr besteht ab dem ersten Werktag (Mo-Fr) nach dem 01.01. eines jeden Jahres. Sofern der Lieferant auf Anfrage des Kunden eine Preisfixierung abschließen möchte, übermittelt er dem Kunden ein entsprechendes Angebot, das vom Kunden angenommen werden kann. Wurde eine Preisfixierung erfolgreich abgeschlossen, geht diese für die vereinbarte Menge und den vereinbarten Zeitraum der im vorliegenden Vertrag vereinbarten Spotverrechnung vor.

2.2 Grundpreis

Der Lieferant stellt dem Kunden einen pauschalen monatlichen Grundpreis in Höhe von 2,50 EUR pro Zählpunkt in Rechnung.

2.3 Festlegung Marktgebiet

Es wird vereinbart, dass für die Preisfindung ausschließlich der Preis für das Marktgebiet Österreich (z. B. „EEX Phelix Future AT“) relevant ist. Es werden daher keine Mehrkosten für grenzüberschreitende Lieferungen in Rechnung gestellt.

3. Vertragsdauer

Der Vertrag tritt mit beiderseitiger Unterzeichnung in Kraft und ersetzt ab 01.01.2023 vollinhaltlich den aktuell bestehenden Stromliefervertrag. Der Vertrag läuft bis zum 31.12.2023 und kann gemäß Punkt 4.1 der „AGB Energie Businesskunden“ frühestens für diesen Zeitpunkt von jeder Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 3 Monaten gekündigt werden. Danach verlängert sich der Vertrag jeweils um ein Jahr, sofern er nicht von einer Vertragspartei mindestens 3 Monaten vor Ablauf der jeweiligen Geltungsdauer schriftlich gekündigt wird. Eine derartige Kündigung kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.

4. Vertragsinhalte

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten für Businesskunden ("AGB Energie Businesskunden") für die Lieferung elektrischer Energie und/oder Erdgas durch die Energie AG Oberösterreich Vertrieb GmbH mit Stand 03/2020 und das "Preisblatt für Nebenleistungen" mit Fassung 05/2021 wurden dem Kunden übergeben und stellen einen integrierten Bestandteil des Vertrages dar. Sie bilden mit dem Energie-Liefervertrag und dessen Anhängen "Anlagenliste" und "Information Spotmarkt" den Vertragsinhalt.

5. Sonstiges

Abweichend zum jeweils genannten Punkt der "AGB Energie Businesskunden" wird folgendes vereinbart:

Punkt 5.3. wird wie folgt ergänzt bzw. klargestellt: Den Vertragsparteien ist bekannt, dass das Bundes-Energieeffizienzgesetz („EEffG“) mit Ende 2020 ausgelaufen ist. Für den Fall, dass die Verpflichtungen der Energielieferanten gemäß EEffG vom Gesetzgeber über das Jahr 2020 hinaus erstreckt werden oder aus künftigen Rechtsvorschriften analoge Verpflichtungen resultieren, deren Erfüllung auf Seiten des Lieferanten Kosten verursacht, vereinbaren die Vertragsparteien bereits jetzt Folgendes:

Der Kunde verpflichtet sich im Ausmaß der an den Kunden gelieferten Energiemenge zur Übernahme der Kosten, die dem Lieferanten aus der Erfüllung der Verpflichtung der Energielieferanten zur Setzung von Endenergieeffizienzmaßnahmen (bisher 0,6 % des Energieabsatzes gemäß § 10 EEffG, tatsächlicher Umfang und Höhe entsprechend den neuen gesetzlichen Bestimmungen) entstehen. Unabhängig von dieser Verpflichtung besteht – sofern gesetzlich weiterhin zulässig – für den Kunden grundsätzlich die Möglichkeit, dem Lieferanten im Einvernehmen Energieeffizienzmaßnahmen iSd EEffG, im Ausmaß der an den Kunden gelieferten Energiemenge, zu übertragen. Für die Übertragung ist verpflichtend ein schriftlicher Vertrag abzuschließen.

Klargestellt wird, dass unter den vom Kunden gemäß Pkt. 5.3 der AGB Energie Businesskunden zu tragenden zusätzlichen Kosten insbesondere auch sämtliche Kosten zu verstehen sind, die aufgrund von gesetzlichen/behördlichen/staatlichen/sonstigen Maßnahmen (Maßnahmen im Sinne eines Überbegriffes für sämtliche Formen von staatlich initiierten Belastungen wie ua Steuern, Abgaben, Förderungen, Beiträge, Zwangs- und Marktlenkungsmaßnahmen, Sondermaßnahmen aufgrund von außergewöhnlichen Situationen wie kriegerische Auseinandersetzungen, etc.) im Zusammenhang mit politischen und/oder militärischen Konflikten (wie zB der Konflikt zwischen Russland und der Ukraine) entstehen.

Die Datenschutzerklärung der Energie AG Oberösterreich Vertrieb GmbH ist unter www.energieag.at/datenschutz-vertrieb abrufbar.

Mit nachfolgender Unterschrift erteilt der Kunde ausdrücklich seine Einwilligung, dass der Lieferant den vollständigen Firmennamen inkl. Logo des Kunden für die Kundenreferenzliste verwenden darf.

Anlagen bzw. mitgeltende Unterlagen

Anlagenliste

Vollmacht

Allgemeine Geschäftsbedingungen Energie Businesskunden, Fassung März 2020

Preisinformation für Nebenleistungen Energie AG Vertrieb

Datenschutz

Anhang Information Spotmarkt

.....
Ort, Datum

Gemeindeamt Ort im Innkreis

INDEX-Floater

Preisentwicklung - - - STROM			
Dezember	2022		Cent
November	2022		Cent / bis heute-24,3
Oktober	2022	22,100	Cent
September	2022	43,010	Cent
August	2022	51,110	Cent
Juli	2022	38,260	Cent
Juni	2022	24,390	Cent
Mai	2022	20,370	Cent
April	2022	21,070	Cent
März	2022		Cent
Februar	2022		Cent
Jänner	2022		Cent

Vor- und Nachteile SPOT/Termingeschäft

Vorteile Termingeschäft:

- Verbindliche Preise für die vereinbarte Laufzeit
- Daraus ergibt sich Kalkulationssicherheit auf längere Zeit
- Planungssicherheit aufgrund Preisfixierung in die Zukunft (Absicherung gegen Preisveränderung)
- Die Energie AG bietet für Gemeinde- und Wohnungswirtschaftskunden Maßnahmen an, die hohe Frontjahrespreise über die Laufzeit dämpfen

Nachteil Termingeschäft:

- bei sinkenden Preisen muss ein vergleichbar hoher Preis über die gesamte Laufzeit bezahlt werden (Gemeinde kauft zu einem ungünstigen Zeitpunkt gesamten Strombedarf)
- bei Über oder Unterschreitung der vereinbarten Menge kommt es zu Mehrkosten
- Unklar ist, ob bei preisdämpfenden Maßnahmen der EU Kommission diese auch auf den abgeschlossenen Fixpreis wirken
- Hohe Preisvolatilität erfordert sehr kurze Angebotsfristen
- Marktpreis ist strategisch dominiert (Einschätzung wie sich Angebot/Nachfrage entwickeln wird (Einpreisung von Risikoaufschlägen)

Vorteile SPOT Markt:

- Preis enthält keine Risikoaufschläge wie am Terminmarkt (Angebot/Nachfrage dominiert)
- Bietet Chancen aufgrund kurzfristig gelieferter Strommengen aus erneuerbaren Einspeisung
- bei sinkenden Preisen wird das vergleichbar niedrige Preisniveau sofort an den Kunden weitergegeben
- beim SPOT Markt sind Mindermengen durch PV Anlagen unproblematisch und müssen nicht im Voraus geplant werden
- in der Vergangenheitsbetrachtung war der SPOT Markt tendenziell günstiger als der Terminmarkt – daraus kann aber kein Rückschluss auf die Zukunft abgeleitet werden
- bei Preisdämpfenden Maßnahmen der EU Kommission wirken diese unmittelbar auf den SPOT Markt
- Keine Mehr-/Mindermengenkosten
- Umstieg auf Fixpreis ist zu jedem Monatsersten möglich
- Lange Angebotsgültigkeit – genug Zeit für eine fundierte Entscheidung

Nachteil SPOT Markt:

- das volle Preisrisiko liegt beim Kunden
- hohe Risiken aufgrund kurzfristig auftretender Engpässe aus erneuerbaren Einspeisung oder starker Nachfrage
- Marktausschläge wirken sich unmittelbar aus
- Der Kunde muss sich aktiv mit der Marktsituation auseinandersetzen, ein entsprechendes Monitoring aufbauen und ggf. auch Gegensteuerungsmaßnahmen einleiten (Verbrauchsreduktion) -> Risikomanagement!
- Der Kunde erfährt erst Mitte des Monats den Preis des Vormonats
- Keine Planungssicherheit in die Zukunft (keine Absicherung gegen Preisveränderungen)

Beratung:

Der Gemeinderat bespricht die Bestimmungen der beiden Tarife.

Antrag:

Der Antrag lautet, die Gemeinde Ort möge den Energieliefervertrag STROM mit der ENERGIE OÖ Vertrieb GmbH zu folgenden Bedingungen laut vorliegendem Vertrag beschließen.

Tarif: „Floater“

Zustimmung: einstimmig

Gegenstimmen:

Stimmenthaltungen:

7. Grundsatzbeschluss Auflassung öffentlichen Gutes Teilfläche Parz. 1546

Die Ehegatten Thomas und Martina Salomon, wh Ort 189a haben mit ho Einlagen vom 4.8.2021 ersucht, ob es möglich wäre eine Teilfläche der Parzelle 1546 im Ausmaß von ca 42,5 m einer öffentlichen Verkehrsfläche zu erwerben.

Diese Teilfläche liegt am Ende einer Gemeindestraße, die nur als Zufahrt zu den 5 Reihenhäusern 189 a-e liegt. Diese Zufahrt endet als Sackgasse beim Haus Ort 189a der Antragsteller.

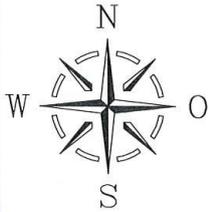
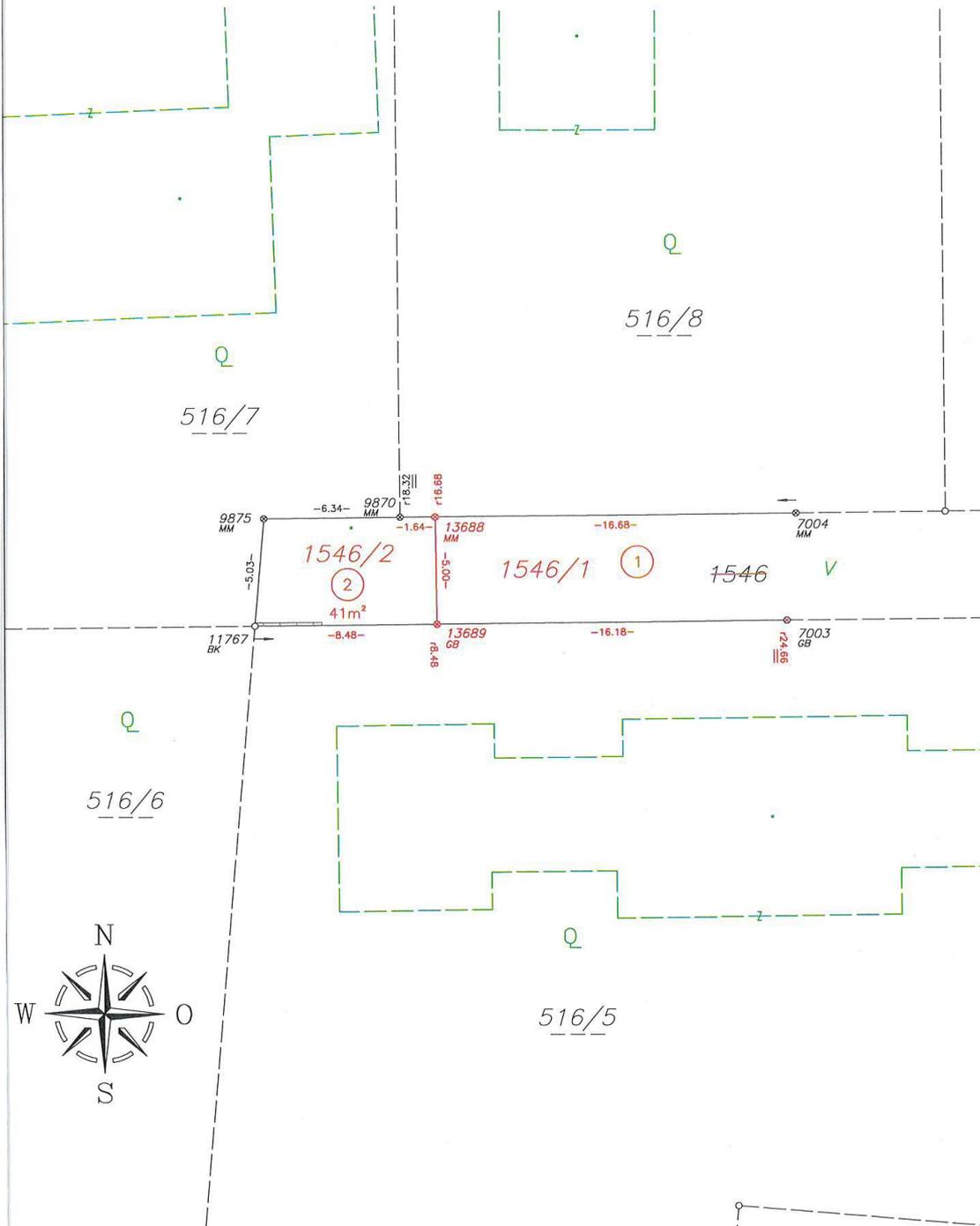
Der GV hat sich in seiner Sitzung 1/2022 mit diesem Ansuchen befasst und sieht diese Teilfläche für den Gemeingebrauch aufgrund der Lage für entbehrlich an.

Es liegt ein Teilungsplan des Vermessungsbüros DI Wagneder, GZ 12719/22 vom 11.10.2022 vor. Die betreffende Fläche, die aus dem Gemeingebrauch entfallen und in den Besitz der Ehegatten Salomon in der neuen Parz.Nr 1546/2 übergehen soll, beträgt 41m². (siehe ua Vermessungsurkunde)

Der Grundpreis für diese Wegauflassung Salomon wird mit € 40,- festgelegt, da die Fläche zur Gänze asphaltiert ist.

Die Kosten für die Vermessung und grundbücherlichen Durchführung sind vom Interessenten zur tragen.

Mappendarstellung = Naturaufnahme



Dipl.-Ing. Josef Wagneder

staatlich befugter und beeideter Ingenieurkonsultent für Vermessungswesen

4910 RIED i.l., Dr.-Dorfwirth-Strasse 3

web: www.wagneder.at email: vermessung@wagneder.at tel: 07752/81876

GZ
12719/22

Vermessung
2022-04-22

Plan Datum
2022-10-11

Maßstab:
M 1:250

Ort:
Ort im Innkreis

Katastralgemeinde:
46025 Ort im Innkreis



Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit oder für Fehlerfreiheit der Landkarte schließt das Land Oberösterreich seine Gewähr aus und übernimmt keine Haftung jeglicher Art. Das Weiteren ist die Haftung für Folgeschäden, also aus der unsachgemäßen und falschen Interpretation der Inhalte resultieren, ausgeschlossen.



DORIS Landkarte

Erstellt für Maßstab 1:500
 links unten -5611,59 -223,09
 rechts oben 1.5611,59 1.223,09
 Austria GK M31 Central Zone

Quellen © DORIS, BEV
 Verwendung

K. A.
 Ersteller
 questu.quest) 04.08.2021
 Erstellungsdatum

Digitales Oberösterreichisches
 Raum-Informations-System (DORIS)
 A-4021 Linz, Bahnhofplatz 1
 +43 732-7720-12541
 doris.gis@ooe.gv.at
 https://doris.ooe.gv.at



Beratung:

BGM Reinthaler erläutert die Auflassung des öffentlichen Gutes genauer.
Es gibt seitens des Gemeinderates keine Wortmeldung.

Beschluss:**Antrag:**

Der Antrag lautet entsprechend dem Ansuchen der Ehegatten SALOMON, entsprechend dem Teilungsplan GZ 12719/22, Vermessungsbüro DI Wagneder die Teilfläche der neu geschaffenen Parzelle 1546/2 im Ausmaß von 41 m² aus öffentlichem Gut für den Gemeindegebrauch entbehrlich zu erklären und an die Ehegatten SALOMON zum Preis von € 40,- je m² veräußern.

Dazu ersuche ich als Zeichen der Zustimmung um ein Handzeichen.

Zustimmung: einstimmig

Gegenstimmen:

Stimmenthaltungen:

8. Sitzungstermine GV und GMR 2023

Ua die Termine für im Voraus geplante Sitzungen des GV und GMR.

Gemeindevorstand: Montag, 13.März 2023
Montag, 5.Juni 2023
Montag, 18.September 2023
Montag, 4.Dezember 2023

Gemeinderat: Dienstag, 28.März 2023
Dienstag, 20.Juni 2023
Dienstag, 3.Oktober 2023
Donnerstag, 14.Dezember 2023

Beratung:

Beschluss:

Zustimmung: einstimmig
Gegenstimmen:
Stimmenthaltungen:

9. Subvention Pfarrmusik

Im heurigen Jahr waren die Vereine gerade im ersten Halbjahr in ihren Möglichkeiten, Einnahmen zu lukrieren, doch noch eingeschränkt.

Die Pfarrmusik wurde im vorigen Jahr mit € 5.000,- unterstützt und diese soll nach Beratung im GV auf € 5.500,- erhöht werden.

	2021	2022
Pfarrmusik	€ 5.000,-	€ 5.500,-

Gemeindeamt Ort i. I.			
EPZ:			
Eing. am	15. Nov. 2022		
U/GM	1	2	3



Gemeinde Ort im Innkreis
zH Herrn Bürgermeister Walter Reinthaler
Ort 81
4974 Ort im Innkreis

2. November 2022

Subventionsansuchen für 2022

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
geschätzte Gemeinderäte!

Die Pfarrmusik Ort i.I. möchte mit diesem Ansuchen um eine Subvention für das Jahr 2022 bitten.

Endlich konnten wir heuer wieder ein halbwegs normales Jahr bestreiten. Nach anfänglichen Startschwierigkeiten, welche den gesetzlichen Bestimmungen geschuldet waren, konnten wir schlussendlich im Mai doch noch ein Konzert abhalten. Wir möchten uns bei der Gemeinde recht herzlich bedanken, dass die Zusammenarbeit für unser geplantes Open-Air so gut funktioniert hat. Leider mussten wir es witterungsbedingt doch in die Mehrzweckhalle verlegen. Das Wichtigste daran war aber, dass wir endlich unserer Bestimmung wieder nachgehen und musizieren durften.

Mit viel Freude können wir sagen, dass die Pfarrmusik sich als Kulturträger in der Gemeinde wieder stark einbringen darf und vertreten ist. Die Bevölkerung kann uns wieder bei zahlreichen Ausrückungen zuhören. Sofern gesetzlich alles so bleibt, stehen wir wieder in üblicher Weise für unsere Aufgaben in und außerhalb der Gemeinde zur Verfügung und blicken positiv in die Zukunft.

Aber eine aktive Vereinsarbeit kostet neben viel Arbeit und Zeit auch Geld. Um den finanziellen Aufwand immer wieder abdecken zu können, sind wir auf diese Subvention angewiesen.

Ein hoher Geldbetrag fließt bei uns in die Jugendausbildung, denn sie sind unsere Zukunft. Gerade die letzten beiden Jahre haben uns gezeigt, wie wichtig es ist soziale Kontakte zu haben und diese auch aktiv pflegen zu können. Wir haben hier vermehrt auf gemeinsame, gesellige Aktivitäten gesetzt um ein Zusammenkommen wieder zu ermöglichen.

./2

Obfrau Sabine Trausinger | 4974 Ort im Innkreis Nr. 142 | 0676 / 750 26 46 | e-mail: sabine.trausinger@inext.at
Bankverbindung: RAIBA Innkreis Mitte | IBAN: AT95 3420 0000 0101 0529 | BIC: RZOOAT2L200
Kontowortlaut: Pfarrmusik Ort im Innkreis | ZVR-Zahl: 903 476 355 | www.pfarrmusik.at

Ebenso eine beträchtliche Summe ergeben die Ausgaben für Instrumente und Bekleidung, sowie für die Miete und Betriebskosten des Probenraumes.

Auch mussten heuer schon einige Instrumente für Jungmusiker neu ankaufen und haben auch noch vor dieses Jahr ein bis zwei Weiter zu kaufen – sofern wir Passende finden. Auch der Instrumentensektor ist von der Teuerung und von Lieferschwierigkeiten betroffen.

Zu unserem Ansuchen möchten wir noch einige finanzielle Daten von 2022 hinzufügen.

- Für Instrumente und Reparaturen hatten wir bis jetzt Ausgaben in der Höhe von € 4.377,40
- Bekleidungsergänzung belief sich auf € 150,20. Hier fehlt jedoch noch eine Rechnung über den Ankauf von zwei Trachten.
- Die Kosten für unseren Kapellmeister werden bis zum Jahresende ca. € 4.100 ausmachen.
- Für die Jugendausbildung haben wir € 3.714,38 investiert.
- Auch notwendige Versicherungen machen etwa € 1.200 aus.
- Die AKM und Verbandsabgaben belasten uns mit ca. € 930
- Die Betriebskosten und Miete für das Musikheim betragen ca. € 2.700 jährlich.

Wir bedanken uns sehr herzlich im Voraus für die positive Erledigung unserer Bitte und wünschen euch und euren Familien noch alles Gute für die Zeit vor Weihnachten und ein schönes Weihnachtsfest.

Ich möchte die Gelegenheit noch gleich nutzen und euch zu unserer Jahreshauptversammlung (voraussichtlich am 21.01.2023) sowie zum Frühjahrskonzert am 11. März vorab einzuladen. Die Einladungen dazu werden wir natürlich dann gesondert schicken.

Mit musikalischen Grüßen



Sabine Trausinger
Obfrau Pfarrmusik Ort i.l.

2 Beilagen:

- Aufstellung Einnahmen/Ausgaben bis 31.12.2021.
- Aufstellung Einnahmen/Ausgaben bis 31.10.2022.

Beratung:

Es gibt seitens des Gemeinderates keine Wortmeldung.

Beschluss:

Der Antrag lautet, der Pfarrmusik Ort eine Subvention in der Höhe von € 5.500,- zu gewähren. Dazu ersuche ich um ein Zeichen der Zustimmung.

Zustimmung: einstimmig

Gegenstimmen:

Stimmenthaltungen:

10. Spende Sitzungsgeld

Der aktuelle Stand am Jugend-Sparbuch beträgt € 1.911,16. (hier wurde heuer der Schwimmkurs mit einer kleinen Summe unterstützt)

Es besteht eine ebenfalls aus Weihnachtssitzungsspenden udgl. bestehende Rücklage in der Höhe von € 1.594,24 (dieses Geld wurde vorwiegend für den Ankauf/Ersatz von Krankbetten verwendet – hier besteht aktuell kein Bedarf.

Es ist aktuell kein Fall in der Gemeinde bekannt, der aus sozialen Gründen einer besonderen Unterstützung bedarf.

Im GV wurde einstimmig beraten, dieses Jahr einen Teil des Geldes der Kinderbetreuung aus dem Jugend-Sparbuch zur Verfügung zu stellen, wobei angedacht wurde, eben auch das Weihnachtssitzungsgeld diesbezüglich zu verwenden.

Grober Vorschlag ohne Sitzungsgeld aus Jugendsparbuch finanziert:

Krabbelgruppe:	€ 150,00
Kindergarten:	€ 150,00
Volksschule:	€ 150,00
Spielgruppe:	€ 100,00
GTS:	€ 100,00

Beratung:

Der Gemeinderat diskutiert über die Verwendung/Spende des Sitzungsgeldes.

Beschluss:

Das Sitzungsgeld der heutigen Sitzung soll für folgenden Zweck verwendet werden: Kinderbetreuungseinrichtung.

Zustimmung: einstimmig

Gegenstimmen:

Stimmenthaltungen:

11. Ansuchen Fristverlängerung Bauzwang

1. Ansuchen

Es ist ein Schreiben eingelangt, in dem Besitzer einer Liegenschaft auf den Moser-Gründen anfragen, ob aus privaten Gründen eine Verlängerung des mit November 2023 endenden Bauzwangs durch die Gemeinde möglich wäre.

Dazu ist anzuführen, dass es Intension des GMR beim damaligen Beschluss des Verkaufs der Mosergründe diese mit Bauzwang innerhalb von 5 Jahren zu belegen war, dass diese Baugründe bebaut werden und sich neue Bürger/innen hier ansiedeln und die Grundstücke nicht als Anlage erworben werden. Es ist hier auch das Rückkaufsrecht der Gemeinde samt Kaufpreis gesichert.

Dies wurde durch den GMR beschlossen und so auch in die Kaufverträge aufgenommen und von den Käufern auch so zKg.

Der GMR ist somit auch wieder zuständiges Gremium, darüber zu entscheiden, ob allenfalls dieses Rückkaufsrecht aus besonderen Gründen aufgeschoben werden könnte. Wahrscheinlich ist hier aber auch eine Änderung im Grundbuch notwendig.

2. Ansuchen

Ganz aktuell ist hier eine Anfrage eines Immobilienbüros eingelangt, dass eine gleiche Situation aus dem Jahr 1992 (Kaufvertrag und Bau des Objektes auch auf damaligen Gemeindegründen) im Zuge des nunmehrigen Verkaufs des Objektes an neue Interessenten zum Sachverhalt hat.

Auf diesem seit 1992 bebauten Grundstück ist im Grundbuch ebenfalls noch immer das Rückkaufsrecht der Gemeinde Ort eingetragen und es soll dies im nunmehrigen Verkauf für die neuen Besitzer gelöscht werden, da es nicht mehr relevant ist.

Gemeindeamt Ort i. i.			
EPZ:			
Eingel. 16. Nov. 2022 am			
BGM	1	2	3

Ansüchen um Verlängerung der Frist für den Beginn der Baumaßnahmen

Sehr geehrte Damen und Herren,

Mein [REDACTED] und ich [REDACTED] haben in der Liegenschaft EZ [REDACTED] KG 46025 Ort im Innkreis das Grundstück [REDACTED] gekauft. Anfang des Jahres 2022 ist mein Bruder [REDACTED] beim Samariterbund Salzburg für den Zivildienst eingerückt und hatte somit so gut wie kein Verdienst und ist mit diesem Monat fertig absolviert. Ich selbst arbeite selbständig und hatte auch finanzielle Engpässe aufgrund Lockdowns während der Corona Zeit. Darüber hinaus habe ich im Juni 2022 das zweite Kind bekommen.

Somit sind einige unberechenbare Ereignisse vorgekommen und wir haben bislang nicht mit dem Bau beginnen können. Bis zu unserem Kauf war auch mehr als die Hälfte von der Frist vom Bebauungspflicht verstrichen.

Daher bitten mein Bruder und ich um Verlängerung des Bebauungspflichten über das Ende von 2023 hinaus.

Hochachtungsvoll,

[REDACTED]
am 14.11.2022

Unterschriften:

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Verkäuferin eine einfache oder beglaubigte Abschrift hiervon erhält. -----

Zwölftens: Die Käufer verpflichten sich für sich und ihre Rechtsnachfolger innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren ab Rechtskraft des Kaufvertrages ein Wohnhaus, welches als Hauptwohnsitz dient, zu errichten. -----

Sollte dies nicht geschehen, behält sich die Gemeinde das Recht vor, das Kaufobjekt zum Kaufpreis von € 38,--/m² (achtunddreißig Euro pro Quadratmeter) zurückzukaufen bzw. die Frist für die Errichtung des Wohnhauses um weitere 5 Jahre zu verlängern. Von einer Wertsicherung wird einvernehmlich abgesehen. -----

Somit räumen die Käufer der Gemeinde Ort im Innkreis hiermit hinsichtlich des Baugrundstücks **[REDACTED]** ein Wiederkaufsrecht nach § 1068 ABGB ein. Die Verkäuferin nimmt dieses Wiederkaufsrecht hiermit vertraglich an und wird die grundbücherliche Sicherstellung desselben ob der für das Kaufobjekt neu zu eröffnenden Grundbuchseinlage in der Katastralgemeinde 46025 Ort im Innkreis hiemit vereinbart. -----

Sohin erteilen die Vertragsparteien ihre ausdrückliche Einwilligung, dass aufgrund dieses Kaufvertrages und ohne ihr weiteres Wissen und Einvernehmen in der für das vertragsgegenständliche Grundstück **[REDACTED]** in der Katastralgemeinde 46025 Ort im Innkreis neu zu eröffnenden Grundbuchseinlage das Wiederkaufsrecht nach Inhalt und Umfang dieses Vertragspunktes für Gemeinde Ort im Innkreis einverleibt w i r d . -----

Dreizehtens: Für Zwecke der Grunderwerbsteuerbemessung wird festgestellt, dass den Auftrag zur Vertragserrichtung die Käufer erteilt haben. Es besteht Einvernehmen, dass der Urkundenverfasser die Durchführung des Rechtsgeschäftes besorgt. Ein Auftragswiderruf zur Durchführung kann nur durch alle Vertragsparteien erfolgen. -----

Vierzehntens: Festgehalten wird, dass dieses Rechtsgeschäft mit Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Ort im Innkreis vom 13.12.2018 genehmigt wurde

Orl.

Achtens: Das Vertragsobjekt wird seitens der verkaufenden Partei nur zu Siedlungszwecken verkauft, wobei jede andere Verwendung ausgeschlossen ist.

Die verkaufende Partei verkauft das Vertragsobjekt an die kaufende Partei daher mit der Auflage, daß diese darauf innerhalb eines Zeitraumes von acht Jahren ab allseitiger Vertragsunterfertigung mit dem Rohbau eines Wohnhauses begonnen haben muß.

Kommt die kaufende Partei ihrer hiemit ausdrücklich übernommenen Verpflichtung nicht nach, so hat sie nach Ablauf der Frist das Vertragsobjekt zum gleichen Kaufpreis und ohne Anspruch auf den Ersatz von Zinsen oder einer Wertänderung (Wertsicherung) an die verkaufende Partei zurückzuübergeben.

Ein Ersatz ihrer für den Erwerb aufgewendeten Kosten, Gebühren, Steuern und Abgaben findet nicht statt.

Für die durch Verbauung und sonstige nützliche Aufwendungen hervorgerufenen Verbesserungen des Vertragsobjektes hat die kaufende Partei der ~~verkaufenden~~ ^{ver}Partei den gemeinen Wert zum Zeitpunkt der Ausübung des Wiederkaufsrechtes durch die ^{ver}Partei zu ersetzen.

Alle mit der Ausübung des Wiederkaufsrechtes verbundenen Kosten und Abgaben aller Art hat jedoch die verkaufende Partei zu tragen.

Zur Sicherung dieses Siedlungszieles räumt hiemit die kaufende Partei der verkaufenden Partei am Vertragsobjekt das Wiederkaufsrecht im Sinne der Bestimmungen der §§ 1068 ff. des ABGB ein und erklärt hiemit die verkaufende Partei die Vertragsannahme, wobei ausdrücklich die grundbücherliche Sicherstellung dieses Rechtes vereinbart wird.

Neuntens: Die Vertragsparteien erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung zur Vornahme nachstehender Grundbuchseintragungen:

ob der Liegenschaft EZ. 507 Grundbuch 46025 Ort i.I.:

1 a 408/1992

WIEDERKAUFSRECHT gem Pkt 8 Kaufvertrag 1992-01-10 für
Gemeinde Ort im Innkreis

4 auf Anteil B-LNR 1

a 23/1998

BELASTUNGS- UND VERÄUSSERUNGSVERBOT

für Hörandner Aloisia geb 1954-05-16

5 auf Anteil B-LNR 2

a 23/1998

BELASTUNGS- UND VERÄUSSERUNGSVERBOT

für Dipl. Ing. Johann Hörandner geb 1953-02-05

Beratung:

Der Gemeinderat bittet um Kontaktaufnahme mit dem Antragsteller, wie die Pläne der Bebauung in den nächsten Jahren geplant wäre. Somit kann der Gemeinderat im Juni entscheiden, ob diese verlängert oder abgelehnt wird.

Beschluss:

1. Ansuchen

Das Ansuchen der Antragsteller auf Verlängerung der Frist zur Bebauung des Grundstücks 574/11 – mit Ablauf November 2023 wird auf die Gemeinderatssitzung im Juni vertagt.

Zustimmung: einstimmig

Gegenstimmen:

Stimmenthaltungen:

2. Ansuchen

Der Gemeinderat stimmt einer Löschung des grundbücherliche gesicherten Wiederkaufsrechts am Grundstück 586/3 zum Kaufvertrag vom 10.01.1992 zu, da das Grundstück noch im Jahr 1992 bebaut und somit dem Ansinnen des damaligen GMR entsprochen wurde.

Zustimmung: einstimmig

Gegenstimmen:

Stimmenthaltungen:

12. Allfälliges

- Info Aufschüttung Schmid – Bewilligung durch BH Ried
- Lärmschutzwand – keine Kostenbeteiligung – Errichtung 2023
- Wirtschaftspark – Sitzung 19.12.2022 – Teilnahme Bgm
- Reisepass beantragen

Die Sitzung schließt um 21:07 Uhr.